



Planfeststellungsänderungs- und Ergänzungsbeschluss

Kreisstraße NEW 21 „B 299 (Hütten) – Mantel“ Verlegung bei Mantel

**von Bau-km 0+000 (= Kreisstraße NEW 21_120_5,290) bis
Bau-km 0+897 (= St2166_290_1,270)**

Regensburg, 25.09.2024

Regierung der Oberpfalz



ROP-SG32-4354.4-1-8-134

Kreisstraße NEW 21 „B 299 (Hütten) – Mantel“

Verlegung bei Mantel

**Von Kreisstraße NEW 21, Abschnitt 120, Station 5,290 bis Staatsstraße 2166,
Abschnitt 290, Station 1,270**

Planfeststellungsänderungs- und Ergänzungsbeschluss

vom

25.09.2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
Vorhabenträger:	7
Lageplanskizze (Nachrichtlich).....	8
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen	9
Verzeichnis der Tabellen	13
Verzeichnis der Abbildungen.....	13
A Entscheidung	14
I Änderung und Ergänzung des Plans.....	14
II Festgestellte Planunterlagen.....	15
III Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht).....	16
1 Allgemeine Auflagen	16
2 Bauausführung und Betrieb.....	16
3 Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes	16
IV Entscheidung über Einwendungen	17
V Kosten des Planfeststellungsänderungs- und Ergänzungsbeschlusses	17
B Begründung.....	18
I Sachverhalt.....	18
II Rechtliche Würdigung.....	19
1 Verfahrensrechtliche Bewertung.....	19
a) Zuständigkeit und Notwendigkeit der Planfeststellung.....	19
b) Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	21
c) Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie)	21
2 Umweltverträglichkeitsprüfung	22
a) Vorbemerkungen.....	22
b) Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG a.F.)	23
i) Beschreibung des Vorhabens	23

ii)	Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens	23
1)	Lage und landschaftliche Gliederung.....	23
2)	Schutzgut Mensch.....	23
3)	Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	23
(a.)	Lebensräume	23
(b.)	Lebensraumtypische Tierarten und Tiergruppen	23
(c.)	Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und Bestandteile der Natur.	24
4)	Schutzgut Wasser	24
(a.)	Oberflächenwasser	24
(b.)	Grundwasser.....	25
5)	Schutzgut Luft und Klima.....	25
6)	Schutzgut Landschaft.....	25
iii)	Umweltauswirkungen des Vorhabens	25
1)	Schutzgut Mensch.....	26
2)	Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	26
(a.)	Allgemeines	26
(b.)	Beschreibung der Einzelkonflikte	27
(c.)	Landschaftspflegerisches Maßnahmenkonzept.....	28
3)	Schutzgut Wasser	31
(a.)	Oberflächenwasser	31
(b.)	Grundwasser.....	31
iv)	Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG a.F.)	31
v)	Gesamtbewertung.....	33
3	Materiell-rechtliche Würdigung	34
a)	Planrechtfertigung und Planungsziele	34
b)	Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	34
i)	Klimaschutz.....	34
ii)	Planungsvarianten und gewählte Lösung.....	44
iii)	Naturschutz und Landschaftspflege	48

1)	Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft.....	48
	(a.) Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Haidenaab, Creussenaue und Weihergebiet nordwestlich Eschenbach“ (DE 6237-371).....	48
	(i.) Beschreibung des Vorhabens	49
	(ii.) Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete	51
	(iii.) Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.....	54
	(iv.) Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten.....	54
	(v.) Zusammenfassende Bewertung der Natura-2000-Verträglichkeit unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	55
	(vi.) Abweichungsprüfung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG	55
	(b.) Schutzgebiete gemäß BNatSchG/BayNatSchG	59
	(c.) Besonderer und strenger Artenschutz	59
	(i.) Rechtsgrundlagen.....	59
	(ii.) Prüfmethodik.....	59
	(iii.) Schutz-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen	60
	(iv.) Kompensationsmaßnahmen als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	61
	(v.) Verstoß gegen Verbote (einzelne Arten)	62
2)	Naturschutz als öffentlicher Belang	70
3)	Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)	71
	(a.) Eingriffsregelung	71
	(b.) Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen.....	71
	(c.) Unvermeidbare Beeinträchtigungen	71
	(d.) Kompensationsmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung.....	72
	(e.) Gestaltungsmaßnahmen	75
	(f.) Funktion und Eignung der Kompensationsmaßnahmen	75
	(g.) Abwägung	76
iv)	Landwirtschaft als öffentlicher Belang	76
	1) Flächenverbrauch.....	76
	2) Mittelbare Auswirkungen	77

3)	Berücksichtigung Agrarstruktureller Belange bei der Kompensation.....	77
4)	Existenzgefährdungen/Landwirtschaftliches Wegenetz/Abwägung.....	77
c)	Würdigung der Stellungnahmen der Behörden, Verbände und Leitungsträger	77
d)	Private Belange und Würdigung der Einwendungen Privater	79
i)	Einwendungsführer Nr. EÄV001.....	80
ii)	Einwendungsführer Nr. EÄV002.....	80
iii)	Einwendungsführer Nr. EÄV003.....	82
iv)	Einwendungsführer Nr. EÄV004.....	91
4	Zusammenfassende Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange (Gesamtergebnis).....	93
5	Kostenentscheidung.....	93
	Rechtsbehelfsbelehrung.....	94
	Hinweis zur Auslegung.....	95

Vorhabenträger:

Landkreis Neustadt an der Waldnaab

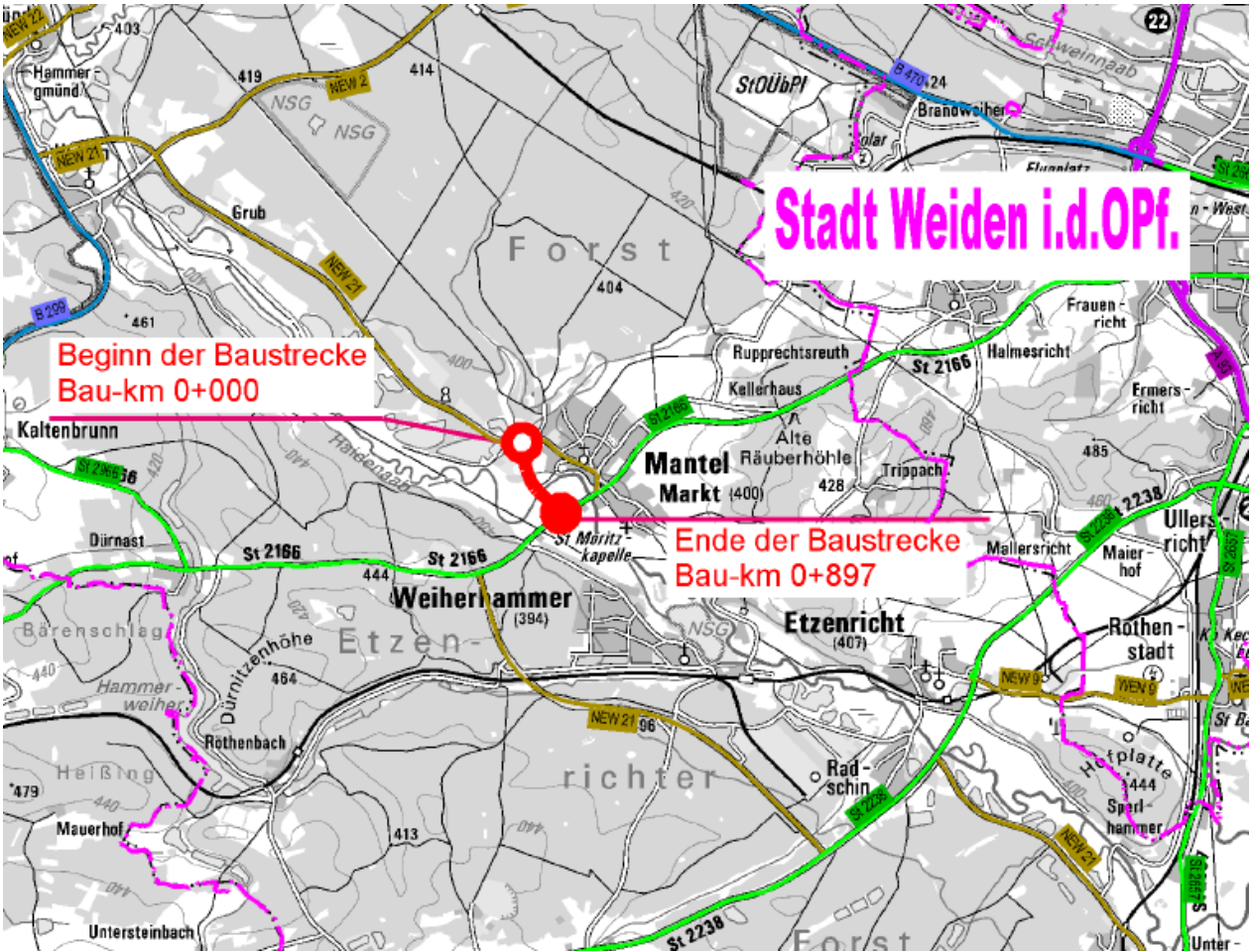
vertreten durch:

Staatliches Bauamt Amberg–Sulzbach

Archivstraße 1

92224 Amberg

Lageplanskizze (Nachrichtlich)



Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	(Bayerisches) Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AIMBI.	Allgemeines Ministerialamtsblatt
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Aust	„Die Enteignungsentschädigung“
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Bayerisches Denkmalschutzgesetz)
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayFiG	Bayerisches Fischereigesetz
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayKlimaG	Bayerisches Klimaschutzgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMUGV	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, nunmehr: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter, Zeitschrift
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Beckenbauer 2007	Beckenbauer, Lärminderung und Lärmschutz an Straßen. Stand der Technik und Perspektiven. In: VSVI Bayern, Jahreszeitschrift 2007, S. 4 - 12
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes

22. BImSchV	22. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
23. BImSchV	23. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
BMDV	Bundesministerium für Digitales und Verkehr
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BAnz.	Bundesanzeiger
BV	Verfassung des Freistaates Bayern
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BwVz	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
EÜV	Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen - Eigenüberwachungsverordnung
FDB	Fledermausdatenbank
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG)
FFH-VorP	FFH-Vorprüfung (FFH-Verträglichkeitsabschätzung)
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
FStrAbG	Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HBS	Handbuch für die Bemessung von Verkehrsanlagen (Ausgabe 2001)
IGW	Immissionsgrenzwert
JagdH	Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigungen von gemeinschaftlichen Jagdbezirken i. d. F. vom 07.06.2003, Bundesanzeiger Nr. 146a
KG	Kostengesetz

KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
LRT	Lebensraumtyp
MABl.	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NuR	Natur und Recht, Zeitschrift
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OVG	Oberverwaltungsgericht
ÖFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil Entwässerung
RAS-L	Richtlinien für die Anlage von Straße, Teil: Linienführung
RAS-N	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Leitfaden für die funktionale Gliederung des Straßennetzes
RAS-Q	Richtlinien für die Anlage von Straße, Teil: Querschnitte
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RLS-19	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
RVz.	Regelungsverzeichnis
SDB	Standard-Datenbogen
St	Staatsstraße
StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration
StMWBV	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht, Zeitschrift
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung d. Gesetzes ü. d. Umweltverträglichkeitsprüfung
VerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG)

VkBl.	Verkehrsblatt
VLärmSchR 97	Verkehrslärmschutzrichtlinie vom 02.06.1997, ARS 26/1997
VoGEV	Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie deren Gebietsabgrenzungen und Erhaltungszielen (Vogelschutzverordnung)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSchuZR	Richtlinien für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen
Zeitler	„Bayerisches Straßen- und Wegegesetz“, Kommentar
ZTV Asphalt StB 07	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt, Ausgabe 2007, Fassung 2013
ZTVE-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1: Sektor Industrie – Lebenszyklusemissionen.....	39
Tabelle 2: Sektor Landnutzung.....	41
Tabelle 3: Gesamtbilanz der vorhabenbedingten THG-Emissionen.....	42
Tabelle 4: Tierarten nach Anhang II FFH-RL.....	49
Tabelle 5: Beeinträchtigung von Arten nach Anhang II FFH-RL.....	51
Tabelle 6: Beeinträchtigung der Erhaltungsziele.....	53

Verzeichnis der Abbildungen

	Seite
Abbildung 1 Nachweise von <i>Phengaris nausithous</i> durch die Artkartierung 2020	64

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);

Kreisstraße NEW 21 „B 299 (Hütten) – Mantel“

Verlegung bei Mantel

von Bau-km 0+000 (Kreisstraße NEW 21; Abschnitt 120, Station 5,290)

bis Bau-km 0+897 (Staatsstraße 2166, Abschnitt 290, Station 1,270)

Die Regierung der Oberpfalz erlässt folgenden

Planfeststellungsänderungs- und Ergänzungsbeschluss:

A Entscheidung

I Änderung und Ergänzung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss vom 14.05.2020, Az. ROP-SG32-4354.4-1-1-274, für das Bauvorhaben Kreisstraße NEW 21, Verlegung bei Mantel, wird einschließlich der mit ihm festgestellten Unterlagen insoweit geändert und ergänzt, als er mit den unter Teil A, Abschnitt II dieses Beschlusses festgestellten Planunterlagen, den unter Teil A, Abschnitt III und IV dieses Beschlusses ausgesprochenen Nebenbestimmungen und Erlaubnissen sowie der nachfolgenden Begründung nicht übereinstimmt.

Im Übrigen bleiben der Planfeststellungsbeschluss vom 14.05.2020 und die damit festgestellten Pläne aufrechterhalten; insbesondere sind deren Festsetzungen und Nebenbestimmungen weiterhin zu beachten, soweit der vorliegende Beschluss nichts Anderes bestimmt.

Maßnahmen, die im ergänzenden Planfeststellungsverfahren vom Vorhabenträger zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

II Festgestellte Planunterlagen

Als Bestandteile des geänderten bzw. ergänzten Planes werden die nachfolgenden Unterlagen mit den durch Roteintrag enthaltenen Ergänzungen und Änderungen festgestellt.

Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen dienen nur der Information; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

1. Erläuterungsbericht vom 29. September 2021 (Unterlage 1e mit Rotkorrektur)
2. Übersichtslageplan mit Varianten M 1:5.000 vom 29. September 2021 (Unterlage 3e)
3. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenübersichtsplan M 1:2.500 vom 29. September 2021 (Unterlage 9.1e mit Rotkorrektur)
4. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenpläne M 1:1.000 vom 29. September 2021 (Unterlage 9.2e, Blatt Nrn. 1 bis 3; Blatt 3 mit Rotkorrektur)
5. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenblätter vom 29. September 2021 (Unterlage 9.3e mit Rotkorrektur)
6. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation vom 29. September 2021 (Unterlage 9.4e mit Rotkorrektur)
7. Grunderwerbsplan M 1.000 vom 29. September 2021 (Unterlage 10.1, Blatt Nr. 1e)
8. Grunderwerbsverzeichnis vom 29. September 2021 (Unterlage 10.2e)
9. Regelungsverzeichnis vom 29. September 2021 (Unterlage 11e)
10. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Textteil vom 29. September 2021 mit Anhang 1e „Ergänzende Erhebungen zur Bestandssituation von *Phengaris nausithous* 2020“ (Unterlage 19.1.1e mit Rotkorrektur im Textteil)
11. Bestands- und Konfliktpläne M 1:2.500 und 1:1.000 vom 29. September 2021 (Unterlage 19.1.2e, Blatt Nrn. 1 bis 3)
12. Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 29. September 2021 (Unterlage 19.1.3e mit Rotkorrektur)
13. Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung mit Ausnahmeprüfung für das FFH-Gebiet DE 6237-371 "Haidenaab, Creussenaue und Weihergebiet nordwestlich Eschenbach"- Textteil vom 29. September 2021 ohne Anhang 1 bis 4 (Unterlage 19.2.1e mit Rotkorrektur)

14. Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung – Plan zur Beeinträchtigung der Erhaltungsziele M 1:2.500 vom 29. September 2021 (Unterlage 19.2.3e)
15. Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung – Pläne zu den Maßnahmen zur Kohärenzsicherung M 1:2.000 vom 29. September 2021 (Unterlage 19.2.4e, Blatt Nrn. 1 und 2 mit Rotkorrektur)
16. Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 6 UVPG vom 29. September 2021 (Unterlage 19.3e)
17. Unterlage Fachbeitrag Klimaschutz vom 14.07.2023 (Unterlage 19.4e)

Den Unterlagen wird nachrichtlich beigelegt:

Niederschrift über die Erörterungsverhandlung am 19. Oktober 2022 in der Mehrzweckhalle Mantel, Bürgermeister-Josef-Janner-Str. 5, 92708 Mantel

III Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht)

1 Allgemeine Auflagen

Der Vorhabenträger hat alle Zusagen einzuhalten, die er während des Planfeststellungsverfahrens gegenüber der Planfeststellungsbehörde oder Beteiligten schriftlich oder zu Protokoll abgegeben hat.

2 Bauausführung und Betrieb

Die Maßnahme ist nach den Plänen vom 28. Februar 2017, den sich aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung ergebenden Änderungen vom 17. Dezember 2018 und den geänderten Plänen vom 29. September 2021 sowie unter Beachtung der Roteintragungen auszuführen.

3 Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes

1. Mit der Umsetzung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmenkomplexe 1 $A_{FFH/FCS}$ und 2 $E_{FFH/FCS}$, dargestellt in den Maßnahmenplänen vom 29. September 2021 und beschrieben im Textteil zur landschaftspflegerischen Begleitplanung (Band 1: Unterlagen 9.1e, 9.2e, Blatt Nrn. 1 bis 3; Unterlage 9.3e, Band 2: Unterlage 19.1.1e, Kapitel 5.3), ist spätestens mit Baubeginn entsprechend den Festlegungen in den Planunterlagen zu beginnen. Die Realisierung der genannten Maßnahmen ist bis

spätestens zur Verkehrsfreigabe abzuschließen. Die Einzelheiten der Ausführung sind im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen.

Die Flächen sind der zuständigen Stelle für das Biotopflächenkataster (Bayerisches Landesamt für Umwelt) zu melden.

2. Die Gestaltungsmaßnahmen, dargestellt in den Maßnahmenplänen vom 29. September 2021 und beschrieben im Textteil zur landschaftspflegerischen Begleitplanung (Band 1: Unterlagen 9.1e, 9.2e, Blatt Nrn. 1 bis 3; Unterlage 9.3e, Band 2: Unterlage 19.1.1e, Kapitel 5.2 und 5.3), sind, soweit sie außerhalb des unmittelbaren Baubereichs liegen, bis zur Verkehrsfreigabe funktionsfähig herzustellen. Alle im unmittelbaren Wirkungsbereich der Baumaßnahme liegenden Gestaltungsmaßnahmen sind spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten umzusetzen und bis zum darauffolgenden Frühjahr abzuschließen.

IV Entscheidung über Einwendungen

Die im ergänzenden Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss und/oder Zusagen des Vorhabenträgers Rechnung getragen worden ist oder sie sich nicht im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

V Kosten des Planfeststellungsänderungs- und Ergänzungsbeschlusses

Die Kosten des Verfahrens trägt der Freistaat Bayern. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

B Begründung

I Sachverhalt

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.05.2020 (Az. ROP-SG32-4354.4-1-1-274) hat die Regierung der Oberpfalz den Plan für das Vorhaben „Kreisstraße NEW 21, Verlegung bei Mantel“ festgestellt. Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss wurde Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg erhoben. Mit Beschluss vom 3. August 2020 (Az.: RO 2 K 20.1031) hat das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg das Klageverfahren auf Antrag der Beteiligten ausgesetzt, bis das ergänzende Verwaltungsverfahren (Behandlung der bisher nicht berücksichtigten weiteren Erkenntnisse über das Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings) abgeschlossen ist.

Mit Schreiben vom 07. Oktober 2021 beantragte der Vorhabenträger die Einleitung des ergänzenden Verfahrens und legte der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 10. Dezember 2021 die zugehörigen Planunterlagen vor. Die Unterlagen beinhalten im Wesentlichen folgende Ergänzungen und Änderungen gegenüber der mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.05.2020 festgestellten Planung:

- Auswertung des FFH-Managementplan-Entwurfs für das FFH-Gebiet 6237- 371 „Haidenaab, Creußenaue und Weihergebiet nordwestlich Eschenbach“; insbesondere wurde der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling einer erneuten Betrachtung unterzogen
- Berücksichtigung Blühflächen Markt Mantel
- Aktualisierung der Lage der Nordvarianten sowie Prüfung der Nordvarianten unter Berücksichtigung des FFH-Managementplans 6338- 401 „Manteler Forst“
- Erfassung Weißstorch 23. Juni 2021
- Aktualisierung der Grunderwerbsunterlagen
- Fachbeitrag Klimaschutz

Die im ergänzenden Verfahren vorgelegten Unterlagen sind mit keiner Änderung der technischen Planung verbunden.

Die Regierung der Oberpfalz gab mit Schreiben vom 10. Januar 2022 den folgenden Behörden Gelegenheit, in angemessener Frist eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben:

- dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pielenhofen – Bereich Forsten
- dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg – Bereich Landwirtschaft
- dem Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weiden i. d. Opf.
- dem Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
- dem Bayerischen Bauernverband
- dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege

- dem Bayerischen Landesamt für Umwelt
- dem Bezirk Oberpfalz – Fachberatung für Fischerei
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Bonn
- dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab
- dem Markt Mantel
- dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord
- dem Wasserwirtschaftsamt Weiden
- Regierung der Oberpfalz, SG 24, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
- Regierung der Oberpfalz, SG 50, Technischer Umweltschutz
- Regierung der Oberpfalz, SG 51, Naturschutz (höhere Naturschutzbehörde)
- Regierung der Oberpfalz, SG 60, Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft

Die geänderten bzw. ergänzenden Unterlagen wurden in der Marktgemeinde Mantel vom 27. Januar 2022 bis einschließlich 28. Februar 2022 zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Die Auslegung der Pläne wurde vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Zu den eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen gab der Vorhabenträger eine schriftliche Erwiderung ab.

Die Erörterung der gegen die ergänzten und geänderten Unterlagen vom 29.09.2021 erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wurde am 19. Oktober 2022 in der Mehrzweckhalle Mantel durchgeführt. Die Einwendungen konnten nur zum Teil ausgeräumt werden. Die Ergebnisse des Erörterungstermins sind in einer Niederschrift festgehalten, die den festgestellten Unterlagen nachrichtlich beigelegt ist.

II Rechtliche Würdigung

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1 Verfahrensrechtliche Bewertung

a) Zuständigkeit und Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Regierung der Oberpfalz ist gemäß Art. 39 Abs.1 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung. Dies gilt auch für die Durchführung des ergänzenden Verfahrens nach Art. 75 Abs. 1a Satz 2 BayVwVfG.

Kreisstraßen sind gemäß Art. 36 Abs. 2 BayStrWG nur dann planfestzustellen, wenn es sich um Straßen von besonderer Bedeutung handelt, insbesondere um Zubringerstraßen zu

Bundesfernstraßen. Die Kreisstraße NEW 21 dient der Anbindung von insbesondere Mantel und Weiherhammer an die Bundesstraße B 299 und an die Bundesautobahn A 93 und unterliegt somit als Zubringerstraße zu Bundesfernstraßen der Pflicht zur Planfeststellung.

Sollen Mängel eines Planfeststellungsbeschlusses im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens behoben werden, bedarf es ebenfalls eines Planfeststellungsverfahrens (Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG).

Im Rahmen des ergänzenden Verfahrens können nicht nur Abwägungsmängel, sondern auch Verstöße gegen Vorschriften des strikten Rechts behoben werden. Ein Fehler muss nicht erst gerichtlich beanstandet werden, bevor ein Verfahren zur Fehlerheilung durchgeführt werden kann. Das Verfahren kann auch zur Heilung von Defiziten eingesetzt werden, die die Behörde selbst festgestellt hat (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3.06).

Dass das ergänzende Verfahren ergebnisoffen zu führen ist, verlangt keine Planung auf „freiem Felde“. Vielmehr muss die Planung stets tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragen, die je nach den örtlichen und rechtlichen Umständen mit unterschiedlichem Gewicht für oder gegen bestimmte Varianten streiten. Es ist Sache eines Vorhabenträgers, sein Vorhaben unter Berücksichtigung dieser Umstände zu planen und in einer bestimmten Ausgestaltung und Trassenführung zu beantragen, während es der Planfeststellungsbehörde aufgegeben ist, die planerischen Erwägungen des Vorhabenträgers zu kontrollieren und dabei auch bisher noch nicht berücksichtigten abwägungsrelevanten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen. In einem ergänzenden Verfahren darf der Vorhabenträger daher das Ziel verfolgen, an einer als vorzugswürdig erkannten Gestaltung eines Vorhabens festzuhalten, auch dann, wenn dieses bereits errichtet ist. Allein darin liegt noch kein Verstoß gegen das rechtliche Gebot einer Ergebnisoffenheit des ergänzenden Verfahrens (BVerwG, Urteil vom 24.05.2018 – 4 C 3.17).

Das vorliegende ergänzende Verfahren dient im Wesentlichen der mit der Aussetzung der Klageverfahren bezweckten Berücksichtigung des Wiesenknopf-Ameisenbläulings sowie des Weißstorchs. Aus den überarbeiteten bzw. erstmals erstellten Unterlagen haben sich neue Erkenntnisse ergeben, die in diesem Ergänzungsbeschluss gewürdigt werden. Es bestehen keine rechtlichen Bedenken, diese nachträglich bekannt gewordenen Betroffenheiten in einem ergänzenden Verfahren zu berücksichtigen (vgl. BayVGH, Urteil vom 29.11.2019 – 8 A 18.40003).

Bei der Durchführung des ergänzenden Verfahrens nach Art. 36 BayStrWG handelt es sich um die Fortsetzung des ursprünglichen Planfeststellungsverfahrens. Der Ergänzungsbeschluss lässt den Planfeststellungsbeschluss vom 14. Mai 2020 grundsätzlich unberührt, soweit nicht anderweitige Festsetzungen getroffen werden.

b) Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Im Ergebnis des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.05.2020 ist festgehalten, dass für das planfestzustellende Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls oder einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nicht erforderlich ist.

Durch die gegenständlichen Ergänzungen und Änderungen liegen die Voraussetzungen des Art. 37 BayStrWG weiterhin nicht vor.

Zudem besteht weiterhin keine UVP-Pflicht oder eine Pflicht zur UVP-Vorprüfung, die sich aus weiteren Maßnahmen ergeben, die mit dem Vorhaben verbunden sind. Änderungen ergeben sich hinsichtlich

- Rodung von Wald
- Bau eines Dammes
- Gewässerausbau

durch die gegenständlichen Ergänzungen ebenfalls nicht.

Da das Vorhaben im FFH-Gebiet „Haidenaab, Creussenaue und Weihergebiet nordwestlich Eschenbach“ (DE 6237-371) liegt, wurde über die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls hinaus, ohne dass dies aus rechtlichen Gründen erforderlich gewesen wäre, die Unterlage 19.3e „Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 6 UVPG“ in Band 2 aktualisiert.

c) Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie)

Das Vorhaben liegt im FFH-Gebiet „Haidenaab, Creussenaue und Weihergebiet nordwestlich Eschenbach“ (DE 6237-371).

Nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Die Verträglichkeit des gegenständlichen Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets ist bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 14.05.2020 überprüft worden (Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3b) v) (1) (a)). Es besteht nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG die Verpflichtung zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Eine aktualisierte Unterlage zur Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG wurde daher erstellt und ist in den Unterlagen 19.2.1e, 19.2.3e und 19.2.4e (Band 2) dargestellt.

2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Wie bereits oben dargelegt, besteht zwar keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die Planfeststellungsbehörde ist jedoch weiterhin nicht daran gehindert, eine solche dennoch durchzuführen. Rechtsvorschriften, die dem entgegenstehen existieren nicht. Der Untersuchungsgrundsatz (Art. 24 BayVwVfG) wird zwar auch bei Vorliegen einer UVP-Unterlage nicht dazu führen, dass bei nur tatsächlichem Vorliegen einer solchen Unterlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend durchzuführen ist. Jedoch sind die vorgelegten Unterlagen im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes nach Art. 24 BayVwVfG jedenfalls in das Verfahren einzubeziehen. Im vorliegenden Fall hat der Vorhabenträger außerdem eine Aktualisierung der Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der UVP-Bericht wurde erstmals mit Antragstellung im März 2017 vorgelegt und war Bestandteil der Erstauslegungsunterlagen. Nach § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG ist daher die Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Fassung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes durchzuführen, die vor dem 16. Mai 2017 galt.

a) Vorbemerkungen

Der Planfeststellungsbeschluss vom 14.05.2020, Az. ROP-SG32-4354.4-1-1-274, für das Bauvorhaben Kreisstraße NEW 21, Verlegung bei Mantel, wird hinsichtlich der Umweltverträglichkeitsprüfung in den nachfolgenden Ziffern insoweit geändert und ergänzt, als er mit den unter Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2 des Beschlusses festgestellten Planunterlagen nicht übereinstimmt.

Im Übrigen bleibt der Planfeststellungsbeschluss vom 14.05.2020 und die damit festgestellten Pläne aufrechterhalten.

Insgesamt wurden elf verschiedene Varianten sowie der Ausbau der bestehenden Ortsdurchfahrt geprüft. Zwei der Varianten verlaufen nördlich und westlich von Mantel. Diese zweigen von der Staatsstraße 2166 östlich des bebauten Gemeindegebiets ab und umfahren dieses im Osten und Norden. Die restlichen Varianten verlaufen südwestlich im Tal der Haidenaab. Sie zweigen im Süden im Bereich zwischen der Kreuzung Staatsstraße 2166 / Kreisstraße NEW21 (Ortsumgehung Weiherhammer) und der Kreuzung Staatsstraße 2166 / Haidenaab von der Staatsstraße 2166 ab und schließen im Norden zwischen dem Manteler Weiher und dem Ortsbereich Mantel an die Kreisstraße NEW 21 an. Neun dieser Varianten schieden frühzeitig im Planungsprozess aus, so dass drei Varianten detaillierter geprüft wurden: eine Nordvariante (A1), eine Südvariante (A7) und die Variante Ausbau der Ortsdurchfahrt.

Durch die Ortserweiterung im Osten von Mantel wurden in den letzten Jahren durch Ausweisung und Bebauung von neuen Wohn- und Gewerbegebieten Flächen überplant, die

in den Flächen der ursprünglichen Nordvarianten liegen. Eine Anpassung der Nordvarianten in den Planergänzungsunterlagen wurde dem Variantenvergleich zugrunde gelegt (vgl. Unterlage 1e, Kapitel 3.2.1.6 und Kapitel 3.3.1 sowie Unterlage 3e in Band 1). Dieser wurde demnach angepasst und unter Berücksichtigung der neuen Erkenntnisse aus dem vorliegenden FFH-Managementplan überarbeitet (vgl. Band 1: Unterlagen 1e, 3e und Band 2: Unterlage 19.2.1e).

b) Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG a.F.)

i) Beschreibung des Vorhabens

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens findet sich im Erläuterungsbericht (Band 1: Unterlage 1e), im Textteil des landschaftspflegerischen Begleitplans mit Anhang (Band 2: Unterlage 19.1.1e) sowie der Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Band 2: Unterlage 19.3e). Auf diese Unterlagen wird bzgl. der Aktualisierungen und Ergänzungen (insbesondere zum Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Weißstorch) verwiesen. Im Übrigen wird auf die ausführliche Beschreibung im Planfeststellungsbeschlusses vom 14.05.2020 Teil B Abschnitt II Ziff. 2 Bezug genommen.

ii) Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens

1) Lage und landschaftliche Gliederung

Die Lage und landschaftliche Gliederung wurde im Planfeststellungsbeschluss vom 14.05.2020 dargestellt. Im Übrigen wird auf die festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlagen 19.1.1e und 19.3e) verwiesen.

2) Schutzgut Mensch

Die Siedlungs- und Verkehrsstruktur wurde im Planfeststellungsbeschluss vom 14.05.2020 dargestellt. Im Übrigen wird auf die festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlagen 19.1.2e) verwiesen.

3) Schutzgut Tiere und Pflanzen

(a.) Lebensräume

Das Untersuchungsgebiet liegt weitestgehend im Bereich der Haidenaab-Aue.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage 19.1.1e, Kapitel 2 sowie Unterlage 19.3e, Kapitel 2) verwiesen.

(b.) Lebensraumtypische Tierarten und Tiergruppen

Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden zahlreiche Vorkommen besonders streng

geschützter Arten sowie weiterer wertgebender Arten der Roten Listen und der Vorwarnlisten festgestellt.

Im Übrigen wird bezüglich der Einzelheiten auf die festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage 19.1.1e, 19.1.3e und 19.3e) verwiesen.

(c.) Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und Bestandteile der Natur

Das Untersuchungsgebiet liegt flächendeckend im Naturpark „Nördlicher Oberpfälzer Wald“ (NP-00010(BAY-16)). Die gesamte Haidenaab-Aue ist ein ausgewiesenes FFH-Gebiet „Haidenaab, Creussenaue und Weihergebiet nordwestlich Eschenbach“ (DE6237-371). Außerdem liegt das Landschaftsschutzgebiet „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab“ mit ausgewiesenem Wiesenbrütergebiet (ASK 6338-0387 – Wiesenbrüterkartierung 2006) im Untersuchungsraum. Ferner sind viele Biotope vorhanden (siehe oben unter BII2b)ii)1)).

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage 19.1.1e, Kapitel 2 sowie Unterlage 19.3e, Kapitel 2) verwiesen.

4) *Schutzgut Wasser*

(a.) Oberflächenwasser

Im Untersuchungsgebiet liegt das amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Haidenaab.

Als Fließgewässer I. Ordnung sind im Untersuchungsgebiet die Haidenaab und als Fließgewässer III. Ordnung der Hohlbach vorhanden. Weiter befinden sich im Bereich der Haidenaab-Aue einige Stillgewässer und Altarme. Am nordwestlichen Rand des Untersuchungsgebiets liegt als größtes Stillgewässer der Manteler Weiher. Weitere wasserwirtschaftliche Schutzgebiete oder schützenswerte Bereiche sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Durch das Vorhaben in Dammlage und den Bau der Haidenaab-Brücke sowie der Hohlbach-Brücke entstehen Eingriffe in den Überschwemmungsbereich der Haidenaab. Vorhabenbedingt kommt es zu einer Reduzierung des Retentionsvermögens.

Der Retentionsraumverlust von 2.000 m³ wird auf der Maßnahmenfläche 1 A_{FFH / FCS} im linken Vorland der Haidenaab durch einen Geländeabtrag ausgeglichen und somit die Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser auf der Fläche 1 A_{FFH / FCS} kompensiert.

Im Übrigen wird auf den Planfeststellungsbeschluss vom 14.05.2020 verwiesen.

(b.) Grundwasser

Aufgrund der ausschließlichen Dammlage der Trasse sind keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Das Untersuchungsgebiet grenzt am östlichen Rand an eine Wasserschutzzone III an. Außerdem liegt das Untersuchungsgebiet im Überschwemmungsgebiet der Haidenaab. Der Retentionsraumverlust beträgt 2.000 m² und wird vollständig auf der Ausgleichsfläche 1 A_{FFH/FCS} ausgeglichen. Bohrpfähle und Spundwände greifen dauerhaft in das Grundwasser ein.

Im Übrigen wird auf den Planfeststellungsbeschluss vom 14.05.2020 verwiesen.

5) *Schutzgut Luft und Klima*

Die Luft stellt in ihrer spezifischen Zusammensetzung eine besondere Lebensgrundlage für Mensch, Tiere und Pflanzen dar. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Luft werden im Wesentlichen Aspekte der Luftreinhaltung erfasst. Das Schutzgut Luft wird bestimmt von der vorhandenen Vor- und Grundbelastung sowie der straßen- und verkehrsbedingten Zusatzbelastung.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes (Lokal-)Klima und Luft können ausgeschlossen werden, da sich die Verluste an Waldflächen bezogen auf die verbleibenden Waldflächen nicht auf die klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion auswirken. Waldflächen mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz sind nicht vom Vorhaben betroffen. Zudem werden im Zuge der Ausgleichsmaßnahme 1 A_{FFH/FCS} Gehölz-/Waldbestände aufgeforstet.

Im Übrigen wird auf den Planfeststellungsbeschluss vom 14.05.2020 verwiesen.

6) *Schutzgut Landschaft*

Die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Brückenbauwerk in der Haidenaab-Aue wird im Rahmen der Ersatzmaßnahme 2 E_{FFH/FCS} (ca. 2,87 ha) kompensiert, indem das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet wird.

Im Übrigen wird auf den Planfeststellungsbeschluss vom 14.05.2020 verwiesen.

iii) **Umweltauswirkungen des Vorhabens**

Auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, von Äußerungen und Einwendungen Dritter und eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde ergeben sich die nachfolgenden Änderungen in Bezug auf die nachfolgend genannten Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG a.F. genannten Schutzgüter; im Übrigen gilt der Planfeststellungsbeschluss vom 14.05.2020 fort.

Nachfolgend werden die erheblichen Wirkungen auf die Umwelt, gegliedert in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen, zusammengefasst, soweit sich im vorliegenden Verfahren

Änderungen und Ergänzungen ergeben haben. Dargestellt werden dabei auch die geänderten bzw. ergänzten Maßnahmen, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden (§ 11 UVPG a.F.). Ausführlich sind die Wirkungen auf die Umwelt im landschaftspflegerischen Begleitplan (Band 2: Unterlage 19.1.1e) und den Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Band 2: Unterlage 19.3e) dargestellt.

1) *Schutzgut Mensch*

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hat das Bauvorhaben insoweit, als landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden, die damit als Produktionsflächen ausfallen. Umfassende Änderungen am landwirtschaftlichen Wegenetz sind nicht nötig.

Das Vorhaben wirkt sich dabei auf den Menschen als Nutzer von Naturgütern aus, indem an landwirtschaftlich genutzten Flächen für das Vorhaben selbst (Straßenkörper und Nebenflächen) circa 1,46 ha sowie für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen circa 5,26 ha benötigt werden.

2) *Schutzgut Tiere und Pflanzen*

(a.) Allgemeines

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird durch unterschiedliche Wirkfaktoren, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auch in Bezug auf die sonstigen Schutzgüter von Relevanz sind, beeinflusst. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang der vorhabenbedingte Schadstoffaustrag in die Luft, der Verkehrslärm, die Ableitung des Straßenoberflächenwassers, die vorhabenbedingte Flächenumwandlung und Bodenversiegelung sowie die Durchschneidungs- und Trenneffekte. Hinzu treten (mittelbare) Auswirkungen auf angrenzende Flächen.

Geprüft wurden insbesondere folgende mögliche Auswirkungen des Projekts und Konfliktbereiche:

- Anlagebedingte Beeinträchtigungen
 - Verlust von (Offenland-)Biotopen,
 - Funktionsverlust von Biotopen durch Veränderung von Standortbedingungen beziehungsweise Benachbarungs- und Immissionswirkungen,
 - Verlust und Funktionsverlust von Flächen im Sinne des § 30 BNatSchG,
 - Verlust von Populationen gefährdeter Arten, Unterbrechung von Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen (Teil-)Lebensräumen und
 - Verlust, Funktionsverlust und Beeinträchtigung von Schutzgebieten.

- Verkehrs- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen
 - Funktionsverlust oder Beeinträchtigung von Biotopen durch Schadstoffeintrag und Störreize und
 - erhöhtes Kollisionsrisiko von Wildtieren mit Fahrzeugen.

- Baubedingte Beeinträchtigungen
 - Temporärer Verlust von Biotopen als Folge baubedingter Flächeninanspruchnahme und
 - Beeinträchtigung von Biotopen durch Schadstoffeintrag und Beeinträchtigung von (Teil-)Lebensräumen.

(b.) Beschreibung der Einzelkonflikte

Baubedingte Beeinträchtigungen

Für Baustelleneinrichtungen sind überwiegend Flächen im Bereich von Vegetationsbeständen ohne Biotopstatus bevorzugt auf weniger wertvollen Straßennebenflächen vorgesehen. Die Flächen werden vorübergehend in Anspruch genommen und nachfolgend renaturiert. Eine Beeinträchtigung von Biotopen ist mit Verwirklichung der Südumgehung aufgrund der empfindlichen Lage der Trasse in der Haidenaab-Aue nicht vermeidbar. Die Eingriffe werden aber auf ein Mindestmaß beschränkt.

Für die Baufeldfreimachung gelten die Vorgaben zur Baufeldfreiräumung für Offenlandstrukturen im gesamten Eingriffsbereich (Maßnahme 1 V). Durch die Vorgaben wird die Baufeldfreimachung jahreszeitlich eingeschränkt, um Verluste oder Schädigungen von Nestern, Eiern und Jungvögeln zu vermeiden. An das Baufeld der Kreisstraße NEW 21 angrenzende geschützte und schutzwürdige Biotope und Gehölze werden gemäß DIN 18920 vor Beeinträchtigungen im Baubetrieb geschützt (Maßnahmen 2 V und 9 V).

Mit dem geplanten Bauvorhaben sind direkte Eingriffe in den Lebensraum des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings verbunden. Trotz bestmöglicher Begrenzung der Baufelder und Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Flächen und Strukturen (Maßnahme 3 V) gehen vorhabenbedingt Habitatflächen verloren. Im Zusammenhang mit den Eingriffen in Habitate muss davon ausgegangen werden, dass die im Lebensraum nicht zur Gänze näher zu lokalisierenden und vor allem in den Kernhabitaten zu vermutenden Lebensstätten verloren gehen.

Durch die Baufeldräumung ergibt sich darüber hinaus keine weitere potenzielle Gefährdung relevanter Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und relevanter europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie. Auf die Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Band 2: Unterlage 19.1.3e) wird in diesem

Zusammenhang verwiesen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Biotopverbundes und der faunistischen Funktionsbeziehungen durch eine Zunahme von Barriere- und Zerschneidungswirkungen während der Bauzeit werden mit der tiergerechten Gestaltung der Brückenbauwerke im Zuge der Kreisstraße NEW 21 vermieden (Maßnahmen 7 V/G und 8 V).

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Anlagebedingt gehen durch Versiegelung und Überbauung von Biotopflächen Biotopfunktionen nachhaltig verloren. Betroffen sind mit Weichholzauenwälder (alte Ausprägung, eutrophe Stillgewässer (natürlich oder naturnah), artenreiches Extensivgrünland, basiphytische Trocken- und Halbtrockenrasen sowie Sandmagerrasen, Wacholderheiden und bodensaure Kiefernwälder auch nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope in einem Umfang von insgesamt rund 0,25 ha.

Die erheblichen Umweltauswirkungen ergeben sich insbesondere aus dem Verlust der Biotopfunktionen landwirtschaftlich intensiv bis extensiv genutzter Biotop- und Nutzungstypen, Gewässer, Gehölze und Straßenbegleitgrün und dem Verlust von Teilflächen des FFH-Gebiets.

Die Eingriffe werden durch den Maßnahmenkomplex 1 A_{FFH/FCS} und den Maßnahmenkomplex 2 E_{FFH/FCS} kompensiert.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen

Bei der Planung wurden die Anforderungen der Umweltfachgesetze, insbesondere des Naturschutzrechts sowie des Wasser- und Waldrechtes berücksichtigt. Im Vollzug dieser Gesetze beinhaltet die Planung bei schutzgutweiser Betrachtung Vermeidungsmaßnahmen (V-Maßnahmen) und Gestaltungsmaßnahmen (G-Maßnahmen) wobei die im Planfeststellungsbeschluss vom 14.Mai 2020 unter B.II.2.b)iii)2(b)(04) aufgeführten Maßnahmen zum Teil ein zwingendes Erfordernis aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung darstellen.

Bezüglich der näheren Einzelheiten wird auf die festgestellten Planunterlagen (Unterlage 9.1e bis 9.4e in Band 1; Unterlage 19.1.1e, Kapitel 3 und 5 sowie Unterlage 19.3e, Kapitel 7 in Band 2) verwiesen.

(c.) Landschaftspflegerisches Maßnahmenkonzept

Planerisches Leitbild

Das Maßnahmenkonzept wird aus den betroffenen Funktionen und Werten von Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie den vorliegenden Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege abgeleitet. Unter Berücksichtigung der fachlichen Ziele des

Landesentwicklungsprogramms, des Regionalplans Nördliche Oberpfalz sowie insbesondere der Ziele und Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzprogramms für den Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab und der Ergebnisse der Bestandserfassungen lassen sich Vorgaben für das landschaftspflegerische Maßnahmenkonzept formulieren.

Die Einzelheiten sind ausführlich in der festgestellten Planunterlagen 9.1e bis 9.4e in Band 1 und 19.1.1e, Kapitel 5.1 in Band 2 dargestellt und lassen sich aus diesen Unterlagen entnehmen.

Die mit den geplanten Baumaßnahmen verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt sollen kompensiert werden. Dies bedeutet einerseits, dass die betroffenen Lebensräume – soweit aufgrund standörtlicher Gegebenheiten des Naturraums möglich – wiederhergestellt oder neu geschaffen werden, andererseits aber auch betroffene Flächen, Funktionen und räumliche Beziehungsgefüge (Lebensraumabfolgen, Verbundsysteme) wiederhergestellt oder neu geschaffen werden. Als Kompensationsbedarf für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume (§ 7 Abs. 2 S. 1 BayKompV) sind nach Feststellung des Vorhabenträgers 223.423 Wertpunkte zugrunde zu legen, der auf den zur Verfügung stehenden Kompensationsflächen (vgl. die näheren Ausführungen zu Kompensationsmaßnahmen) in vollem Umfang abgedeckt werden kann. Auf die festgestellten Planunterlagen (Band 1: Unterlage 9.1e, 9.2e, 9.3e, 9.4e, Band 2: Unterlage 19.1.1e, Kapitel 5), die nachfolgenden Ausführungen in Ziffer 0 dieses Beschlusses sowie die Auflage unter Ziffer AIII3 wird Bezug genommen.

Kompensationsmaßnahmen

Dem Grundsatz des hierarchischen Kompensationsansatzes folgend wurden vom Vorhabenträger Maßnahmen zur Kompensation der Habitatverluste beziehungsweise Habitatminderungen der betroffenen Arten (artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen), Maßnahmen zur Kompensation von beeinträchtigten Biotopen, Lebensraumfunktionen, Funktionen von Boden und weiteren Schutzgütern (naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen aus der Eingriffsregelung) entwickelt.

- Maßnahmenkomplex 1 A_{FFH/FCS} „Entwicklung eines Auenkomplexes mit artenreicher Extensivwiese mit flachen Mulden, Saumstrukturen und naturnahen Gehölzstrukturen“:
 - Maßnahme 1.1 A_{FFH/FCS}: Anlage und Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland mit jährlich wechselnden Bracheflächen
 - Maßnahme 1.2 A: Anlage und Entwicklung von artenreichen Nasswiesen in flachen Mulden

- Maßnahme 1.3 A: Anlage und Entwicklung von artenreicher Saum- und Staudenflur, frische bis mäßig trockene Standorte,
 - Maßnahme 1.4 A: Anlage und Entwicklung eines Weichholzauenwaldes,
 - Maßnahme 1.5 A: Pflanzung von standortheimischen Hochstämmen.
- Maßnahmenkomplex 2 E_{FFH/FCS} „Entwicklung eines Auenkomplexes mit artenreicher Extensivwiese mit flachen Mulden, Saumstrukturen und Pflege angrenzender Gehölzstrukturen“:
 - Maßnahme 2.1 E_{FFH/FCS}: Anlage und Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland mit jährlich wechselnden Bracheflächen“,
 - Maßnahme 2.2 E: Anlage und Entwicklung von artenreichen Nasswiesen in flachen Mulden,
 - Maßnahme 2.3 E_{FFH/FCS}: Anlage und Entwicklung von artenreicher Saum- und Staudenflur, frische bis mäßig trockene Standorte,
 - Maßnahme 2.4 E: Pflege vorhandener Gehölzstrukturen.
- Maßnahmenkomplex 3 A_{FFH/FCS} „Entwicklung eines Auenkomplexes mit artenreicher Extensivwiese, Saumstrukturen und Pflege angrenzender Gehölzstrukturen“:
 - Maßnahme 3.1 A_{FFH/FCS}: Anlage und Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland,
 - Maßnahme 3.2 A_{FFH/FCS}: Anlage und Entwicklung von artenreicher feuchter und nasser Hochstaudenflur,
 - Maßnahme 3.3 A: Pflege von vorhandenen Gehölzstrukturen.

Von der plangegenständlichen Verlegung der Kreisstraße NEW 21 sind mit Weichholzauenwälder (alte Ausprägung), eutrophe Stillgewässer (natürlich oder naturnah), artenreiches Extensivgrünland, basiphytische Trocken- und Halbtrockenrasen sowie Sandmagerrasen, Wacholderheiden und bodensaure Kiefernwälder auch nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope in einem Umfang von insgesamt rund 0,25 ha betroffen. Die dauerhaften Verluste und die nach Wiederherstellung verbleibenden Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope werden im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme 1 A_{FFH/FCS} kompensiert.

Wegen der Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Ausführungen zum Naturschutz in Ziffer BII3b)iii), insbesondere Ziffer 0 (Kompensationsmaßnahmen) dieses Beschlusses verwiesen.

3) *Schutzgut Wasser*

(a.) Oberflächenwasser

Die Thematik des Oberflächenwassers wird im Planfeststellungsbeschluss vom 14.05.2020 beschrieben.

Die Retentionsraumbilanz setzt sich einerseits aus dem durch Straßendamm und Brückenpfeiler verdrängten Wasservolumen und andererseits aus der Bilanz von dem durch die Maßnahme bewirktem Aufstau und Sunk zusammen. Bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis (HQ₁₀₀) ergibt sich ein Retentionsraumverlust von circa 2.000 m³. Dieser Retentionsraum wird auf dem Flurstück Nr.116 der Gemarkung Steinfels im linken Vorland der Haidenaab durch einen flächigen Geländeabtrag von circa 10 cm ausgeglichen (Band 1: Unterlagen 9.2e, 10.1e/2e sowie Band 2: Unterlage 18.3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.05.2020).

(b.) Grundwasser

Baubedingte Eingriffe in das Grundwasser sind zur Herstellung der Bohrpfähle und der Fundamente für das Brückenbauwerk über die Haidenaab (Band 1: Unterlage 11e, RVz. lfd. Nr. 2.03) erforderlich.

Im Übrigen wird auf den Planfeststellungsbeschluss vom 14.05.2020 verwiesen.

iv) Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG a.F.)

Hinsichtlich der Bewertung der Umweltauswirkungen ergeben sich folgende Änderungen in Bezug auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen.

Der Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstiger fachbezogener Unterlagen zu Grunde gelegt:

- §§ 14 ff. BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft.
- §§ 20 ff. BNatSchG: Schutzgebiete.
- §§ 31 ff. BNatSchG: FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete.
- § 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG: Schutz bestimmter Biotope.
- § 39 Abs. 5 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG: Schutz der Lebensstätten.
- § 44 BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote.
- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes.
- Bayerische Kompensationsverordnung und dazu vorliegende Vollzugshinweise und Arbeitshilfen,

- Biotopkartierung Bayern sowie sonstige Kartierungen schützenswerter Biotope (ASK),
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP),
- Rote Listen gefährdeter Tiere und Pflanzen in Deutschland und Bayern,
- Bundesartenschutzverordnung.

Auf der Grundlage dieser Vorschriften und Unterlagen werden die erheblichen und/oder nachhaltigen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen bestimmt und hinsichtlich ihres Ausmaßes eingeordnet. Den Begriffen der dreistufigen Bewertungsskala werden dabei im Wesentlichen folgende Umweltauswirkungen zugeordnet:

- Sehr hoch
 - Überbauung und Beeinträchtigung von naturnahen Laubwaldbiotopen,
 - Lebensraumverlust sowie Zerschneidung oder Isolierung von Lebensräumen gefährdeter oder seltener Tier- und Pflanzenarten,
 - Verlust wertvoller Biotopstrukturen,
 - Funktionsbeeinträchtigung überregional oder regional bedeutsamer Vernetzungsachsen,
 - Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten,
 - Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.
- Hoch
 - Überbauung und Versiegelung von sonstigen Biotopstrukturen,
 - Überbauung und Beeinträchtigung von Waldbiotopen und Waldrändern,
 - Zerschneidung und Beeinträchtigung von Biotopverbundsystemen und Lebensraumbeziehungen,
 - Überbauung und Beeinträchtigung ökologisch wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen.
- Mittel
 - Beeinträchtigung von sonstigen Wald- und Gehölzstrukturen,
 - Beeinträchtigung von sonstigen Biotopstrukturen,
 - Versiegelung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen.

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Band 2: Unterlage 19.1.3e) wurde nachgewiesen, dass die durch das Bauvorhaben ausgelösten artenschutzrechtlichen Konflikte durch entsprechende Konfliktvermeidungsmaßnahmen in Form von Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen vermieden werden können. Unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ist daher von einer mittleren Beeinträchtigung auszugehen. Lediglich für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist ein Ausnahmeverfahren gemäß § 45 BNatSchG erforderlich. Unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ist daher aufgrund des Verlustes

von Habitatsflächen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und der damit verbundenen Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände von einer sehr hohen Beeinträchtigung auszugehen.

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen betreffend ist in den Bereichen des FFH-Gebiets ein dauerhafter Eingriff in nach § 30 BNatSchG geschützte Biotopflächen in Form von Weichholzauenwäldern (alte Ausprägung, eutrophe Stillgewässer (natürlich oder naturnah), artenreiches Extensivgrünland, basiphytische Trocken- und Halbtrockenrasen sowie Sandmagerrasen, Wacholderheiden und bodensaure Kiefernwälder auch nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope in einem Umfang von insgesamt rund 0,25 ha erforderlich.

Unter Einbeziehung der plangegenständlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen, insbesondere der Kompensationsmaßnahmen (vgl. BII2b)iii)2)(c.) und 0) dieses Beschlusses) kann im Hinblick auf die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt entsprechend den Vorgaben der Bayerischen Kompensationsverordnung letztlich eine volle funktionelle Kompensation erreicht werden. Die Eingriffe sind zu einem großen Teil ausgleichbar. Soweit sie nicht ausgleichbar sind, sind sie zumindest ersetzbar. Mit den geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden sie gleichartig oder gleichwertig funktionell kompensiert. Da bei der Darstellung der Umweltauswirkungen auch die Maßnahmen einzubeziehen sind, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen beziehungsweise ersetzt werden (§ 1 S. 1 UVPG a.F.), und diese Darstellung Grundlage der Bewertung ist (§ 12 UVPG a.F.), geht obige Bewertung zugunsten der Umwelt von einer schlechteren Bewertungslage aus, als sie sich nach Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen darstellen wird. Ungeachtet dessen werden die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere insgesamt als sehr hoch angesehen.

v) Gesamtbewertung

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich festhalten, dass durch die Neubaumaßnahme nur lokal bedeutsame, vertretbare oder kompensierbare Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die dem planfestgestellten Vorhaben nicht entgegenstehen. Diese Auswirkungen werden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze berücksichtigt. Einzelheiten ergeben sich aus der materiellrechtlichen Würdigung dieses Beschlusses, insbesondere bei der Würdigung und Abwägung der vom plangegenständlichen Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange.

Bei der Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG aufgrund der Beeinträchtigung des

Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ergibt sich, dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist, die den Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen verhindern würde. Mit allen anderen zur Verfügung stehenden Planungen kann die Erfüllung der Tatbestände auch nicht vermieden werden. Durch zusätzliche artbezogene Hilfsmaßnahmen (compensatory measures; 1 A_{FFH/FCS}, 2 E_{FFH/FCS}, 3 A_{FFH/FCS}) kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands betroffener Arten auf Ebene der lokalen Population und der Populationen in der biogeographischen Region ausgeschlossen werden. Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sind damit erfüllt.

3 Materieell-rechtliche Würdigung

Die Planfeststellungsbehörde lässt das beantragte Vorhaben nach Durchführung des ergänzenden Verfahrens weiterhin zu, da es mit dem materiellen Recht in Einklang steht.

a) Planrechtfertigung und Planungsziele

Im Planfeststellungsbeschluss vom 14. Mai 2020 sind die Planrechtfertigung und die Planungsziele unter Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3 a) dargestellt und erläutert. Auf diese Gründe, die auch nach Durchführung des ergänzenden Verfahrens weiterhin Geltung beanspruchen, wird hiermit Bezug genommen.

b) Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

Der Planfeststellungsbeschluss vom 14.05.2020, Az. ROP-SG32-4354.4-1-1-274, für das Bauvorhaben Kreisstraße NEW 21, Verlegung bei Mantel, wird in den nachfolgenden Ziffern insoweit gegenständlich geändert und ergänzt, als er mit den unter Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3) b) des Beschlusses festgestellten Planunterlagen nicht übereinstimmt.

Im Übrigen bleibt der Planfeststellungsbeschluss vom 14.05.2020 und die damit festgestellten Pläne aufrechterhalten.

i) Klimaschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des globalen Klimaschutzes zu vereinbaren.

Rechtsgrundlagen und Prüfmethode

Der Vorhabensträger hat als staatliche Behörde die Verwirklichung der Minderungsziele des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG) im Rahmen seiner hoheitlichen Planungstätigkeit gemäß Art. 2 Abs. 3 S. 2 BayKlimaG zu unterstützen. Dies gilt auch für die Planfeststellungsbehörde im Rahmen ihrer Entscheidung. Minderungsziel des BayKlimaG ist es, gemäß Art. 2 Abs. 1 BayKlimaG das CO₂-Äquivalent der Treibhausgasemissionen je Einwohner bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 % zu senken, bezogen auf den Durchschnitt

des Jahres 1990. Spätestens bis zum Jahr 2040 soll Bayern gemäß Art. 2 Abs. 2 BayKlimaG klimaneutral sein.

„Unterstützen“ bedeutet, dass unbeschadet der in Art. 3 Abs. 1 BayKlimaG verankerten Vorbildfunktion der staatlichen Stellen, die Belange des Klimaschutzes im Rahmen des geltenden Rechts in allen hoheitlichen Entscheidungsprozessen der staatlichen Behörden zu verankern sind. Insbesondere dann, wenn das geltende Recht der zuständigen Behörde einen Ermessens- oder Beurteilungsspielraum für die Entscheidung einräumt, soll das Erreichen der Minderungsziele als abwägungserheblicher Belang einfließen (Bayerischer Landtag Drs. 18/7898, S. 10). Für eine ordnungsgemäße Unterstützung waren daher zunächst die klimarelevanten Faktoren sowie die Bedeutung der Entscheidung für den Klimaschutz zu ermitteln und anschließend abzuwägen.

Bei dieser Abwägung sind auch der Zweck des Klimaschutzgesetzes (KSG) und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele gemäß § 13 KSG zu berücksichtigen. Zwar ist das Gebot an alle Bundesbehörden sowie an Landesbehörden adressiert, soweit diese mit der Wahrnehmung von Vollzugsaufgaben des Bundesrechts betraut sind. Da im vorliegenden Verfahren Landesrecht vollzogen wird, ist das Klimaschutzgesetz des Bundes nicht unmittelbar anzuwenden. Allerdings sind der Sinn und Zweck des Klimaschutzgesetzes in der Anwendung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes heranzuziehen.

Zweck des Klimaschutzgesetzes ist es gemäß § 1 S. 1 KSG, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. Die zur Erfüllung dieses Zweckes festgesetzten Ziele werden in den §§ 3 ff. KSG aufgeführt.

„Berücksichtigung“ bedeutet, dass der Zweck des KSG und die zu seiner Erfüllung festgesetzten Ziele im Planfeststellungsbeschluss in die Erwägungen einzubeziehen sind (BT-Drs. 19/14337, S. 36). In der Gesetzesbegründung zum KSG wird eine Parallele zum Baugesetzbuch (BauGB) gezogen: Im „[...] Baugesetzbuch wird der Klimaschutz bereits ausdrücklich als zu berücksichtigendes öffentliches Interesse aufgeführt, in anderen Gesetzen ist dies jedoch bisher nicht der Fall. Diese Regelungslücke wird durch Absatz 1 querschnittsartig geschlossen.“ Dort wird der Klimaschutz u.a. in § 1a Abs. 5 BauGB aufgeführt. Die Klimaschutzklausel wird hier als bloßes Abwägungsmaterial und keinesfalls als sog. Optimierungsgebot verstanden, das dem Klimaschutz eine Sonderstellung gegenüber anderen Belangen einräumen würde. Dies muss auch für das Berücksichtigungsgebot des § 13 KSG gelten. Das Berücksichtigungsgebot führt nicht zwingend zur Durchsetzung als übergeordneter Belang, denn es verlangt seinem Wesen nach eben nur die Berücksichtigung, nicht die Beachtung (Scharlau et al., Das Bundesklimaschutzgesetz, NVwZ 2020, 1, 6). Für eine ordnungsgemäße Berücksichtigung sind die Bedeutung der Entscheidung für den

Klimaschutz zu ermitteln und Klimaschutz Gesichtspunkte zu berücksichtigen, soweit keine entgegenstehenden, überwiegenden rechtlichen oder sachlichen Gründe vorliegen (BT-Drs. 19/14337, S 36). Die Entscheidung ist unter Berücksichtigung der nationalen Klimaschutzziele (§ 3 KSG), der bayerischen Minderungsziele (Art. 2 BayKlimaG) und der Abwägung mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen zu treffen.

Ermittlung der klimarelevanten Faktoren und Auswirkungen des Bauvorhabens

In Verbindung mit den Klimaschutzziele ist bezüglich der Reduzierung von Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) in verschiedene Sektoren zu differenzieren (§ 4 KSG in Verbindung mit der Anlage 1 KSG). Bei Straßenbauvorhaben sind die Sektoren „Industrie“ (Bauwirtschaft, Betrieb, Unterhaltung), „Verkehr“ (Verkehrsleistung / Transport), und „Landnutzung, Landnutzungsänderung“ (Eingriff / Kompensation) berührt.

Bei der Planung und dem Bau von Straßen geben Richtlinien und Normen den grundsätzlichen Rahmen für den baulichen Umfang vor (v.a. RAL, RAA, RStO). Damit verbunden sind technische Soll-Vorgaben für Maße der Straßenfläche, der Querschnitte, der Knotenpunkte, der Straßenflächengestaltung, den Aufbau von Straßen, die zu verwendenden Baustoffe sowie zur Gestaltung im Hinblick auf die Verkehrssicherheit.

THG-Emissionen, die bei der Herstellung von Baustoffen in der Bauwirtschaft entstehen, sind dem Sektor „Industrie“ (nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 KSG und der Anlage 1 zum KSG) zuzuordnen. Im Sektor Industrie werden Emissionen aus dem Zeitraum der Herstellung sowie für die Unterhaltung der Straße berücksichtigt und als sogenannte Lebenszyklusemissionen der Straße ausgegeben. Sie werden daher im Sektor „Verkehr“ nicht gezählt.

Eine Möglichkeit der Berechnung (für Autobahnen und Bundesstraßen siehe Methodenhandbuch zum Bundesverkehrswegeplan) zeigt die Untersuchung von PTV Planung Transport Verkehr AG; PTV Transport Consult GmbH; TCI Röhling - Transport Consulting International, 2016: Dort werden die sogenannten jährlichen Lebenszykluskosten auf Grundlage von Durchschnittswerten der spezifischen THG-Emissionen pro m²/Jahr versiegelter Fläche berechnet. Für Brücken- sowie Tunnelabschnitte werden aufgrund von höherem Materialeinsatz und Bauaufwand Aufschläge für die Durchschnittswerte angegeben (ebd.).

THG-Emissionen (v.a. CO₂, N₂O, CH₄), die aus dem Betrieb von Straßen, sprich dem Verkehr mittels Verbrennungsmotoren (mit Nutzung fossiler Energieträger), entstehen, werden dem Sektor „Verkehr“ zugerechnet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 KSG i.V.m. Anlage 1 zum KSG). Für die

Berücksichtigung der durch den Verkehr verursachten THG-Emissionen dient die Verkehrsprognose und die darin abgebildeten Veränderungen der Verkehrslast auf der neu geplanten Strecke sowie dem nachgeordneten Netz.

Auswirkungen auf die THG-Emissionen ergeben sich auch anlagebedingt, da stets Flächen umgenutzt werden und damit auf Biotopstrukturen und Böden einwirken– dies ist dem Sektor „Landnutzung, Landnutzungsänderung“ zuzurechnen.

Für das Änderungs- und Ergänzungsverfahren wurde eine ergänzende Betrachtung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf das globale Klima in Form einer nachgereichten Unterlage (Unterlage 19.4e) vorgenommen. Die Unterlage wurde anhand des als vorläufige Hilfestellung vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) gemeinsam mit dem Büro “Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten” erarbeitet und mit Schreiben des StMB vom 20.09.2022 und 17.11.2022 veröffentlichten “Methodenpapier zur Berücksichtigung des globalen Klimas bei der Straßenplanung in Bayern” erstellt.

Die konkrete Behandlung der einzelnen Sektoren erfolgt gemäß dem Methodenpapier.

Sektor Industrie - Lebenszyklusemissionen

Es werden Emissionen aus dem Zeitraum der Herstellung sowie für die Unterhaltung der Straße berücksichtigt und als sogenannte Lebenszyklusemissionen der Straße ausgegeben.

Zur Berechnung werden folgende Angaben benötigt:

- (Teil-)versiegelte Fläche in m²
- Flächengrößen von Tunnel- /Brückenabschnitten in m²
- Durchschnittswerte der spezifischen THG-Emissionen in kg CO₂-eq/m² Straßenoberfläche und Jahr

Sektor Verkehr

Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren, die fossile Energieträger wie Diesel, Benzin oder Gas nutzen, erzeugen unvermeidlich CO₂ sowie in geringen Mengen Lachgas (N₂O), und Methan (CH₄). Die Betrachtung der unterschiedlichen klimaschädlichen Gase wird zusammengeführt und in CO₂-Äquivalenten (CO₂-e) ausgedrückt. Durch den Einsatz moderner und energieeffizienter Verbrennungstechnik bei Fahrzeugen und der Förderung von

E-Mobilität bestehen bereits wirksame Lenkungsmechanismen, welche die betriebsbedingten Auswirkungen auf das Klima durch Freisetzung von Treibhausgasen bei der Benutzung der Straße in den kommenden Jahren weiter reduzieren werden. Damit wird der CO₂-Ausstoß durch den Verkehr sukzessive entsprechend der zukünftigen technischen Entwicklung weiter sinken.

Für die Berechnung der durch den Verkehr verursachten THG-Emissionen dient die Verkehrsprognose (Verkehrstechnische Untersuchung) und die darin abgebildeten Veränderungen der Verkehrslast auf der neu beplanten Strecke sowie dem nachgeordneten Netz als Grundlage. Die THG-Bilanzierung erfolgt darauf aufbauend für den Planfall im Vergleich zum Bezugsfall und das daraus resultierende Delta. Grundlage für die Berechnung der verkehrsbedingten THG-Emissionen ist aktuell die Emissionsdatenbank für den Kfz-Verkehr in der Version HBEFA 4.2 (Handbuch für Emissionsfaktoren: <https://www.hbefa.net>) mit Stand Februar 2022.

Sektor Landnutzungsänderung

In der organischen Substanz im Boden und in der Vegetation (unterirdische und oberirdische Biomasse) ist CO₂ in Form von organisch gebundenem Kohlenstoff (CO_{2org}) gespeichert (Speicherfunktion). Je nach Bodenform, Vegetationstyp und Nutzung werden aus dem Bodenvegetationssystem entweder Treibhausgase emittiert oder es wird CO₂ kontinuierlich eingelagert (Senkenfunktion). Für die Beurteilung der Auswirkungen auf das globale Klima ist die flächige Beanspruchung bzw. Beeinträchtigung von klimarelevanten Böden (Moorböden, mineralische Böden bei hoch anstehendem Grundwasser, mit Kohlenstoff angereicherte Böden) zu betrachten. Ebenso sind die Verluste von biomassereichen Biotopen wie Wäldern und Gehölzbestände, aber auch extensive bewirtschaftete Grünländer zu quantifizieren.

Wirkungen

Der Vorhabenträger hat dazu Berechnungen und Abschätzungen vorgelegt, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

Sektor Industrie – Lebenszyklusemissionen

Streckenbereich	Streckenlänge (m)	Querschnittsbreite RQ (m) (asphaltierte Fahrbahn)	Fläche (m ²) (gerundet)	Spezifische THG-Emission (kg/m ² /a)	Lebenszyklus-Emissionen (kg CO ₂ -eq/a) (gerundet)
Bereich 1: Strecke ohne Haidenaabbrücke	590,00	7,00 ⁴	4.130	4,6	18.998
Bereich 2: Haidenaabbrücke	307,00	7,50 ⁵	2.303	4,6	10.594
Bereich 3: Anbindung St 2166, Anbindung NEW 21, Anbindung Haidenaabradweg und Feldwege am Bauende (Neuersiegelung)	-	-	4.841 ⁶	4,6	22.269
THG-Emissionen der Straßenoberfläche (Neubau)					51.861
Abzügliche der THG-Emissionen asphaltierter Flächen (NEW 21 Bestand), die entsiegelt werden			-210 ⁷	4,6	-966
THG-Emissionen der Straßenoberfläche gesamt					50.895
Ingenieurbauten:				Aufschlag	Aufschlag
BW01 Hohlbachbrücke 1 (Anschlussast Hütten)	-	-	132 ⁸	12,6	1.663
BW02 Hohlbachbrücke 2	-	-	83 ⁹	12,6	1.046
BW03 Haidenaabbrücke	-	-	3.407,70 ¹⁰	12,6	42.937
Zusätzliche THG-Emissionen der Brückenabschnitte					45.646
THG-Lebenszyklus-Emissionen Gesamtsumme					96.541

Tabelle 1: Sektor Industrie – Lebenszyklusemissionen

4 Fahrbahnen asphaltiert

- 5 Fahrbahnen asphaltiert
- 6 auf der Grundlage der technischen Planung im GIS ermittelt, nur Flächen mit Neuversiegelung (Asphalt)
- 7 Wert aus Bilanzierung LBP
- 8 Bauwerksfläche = 22 m (Bauwerksverlängerung) x 6 m (lichte Weite)
- 9 Bauwerksfläche = 16,60 m (BzG) x 5 m (lichte Weite)
- 10 Bauwerksfläche = 11,10 m (BzG) x 307 m (lichte Weite)

Sektor Verkehr

Nach der Verkehrsprognose kommt es mit der geplanten Südumfahrung von Mantel zu keinen nennenswerten neuen Verkehrsströmen, sondern zu einer Verlagerung des Durchgangsverkehrs aus der Ortsdurchfahrt Mantel auf die geplante Umgehungsstraße. Hier kann der Verkehr flüssiger abgewickelt werden als auf der Ortsdurchfahrt, da die vielen Anfahr- und Beschleunigungsvorgänge entfallen. Außerdem verkürzt sich die Fahrstrecke für den Durchgangsverkehr von/nach der Umgehung und zur Ortschaft Weiherhammer.

Die Verlegung bei Mantel wird daher zu keiner verkehrsbedingten Zunahme der THG-Emissionen führen.

Sektor Landnutzung

Landnutzung	Eingriff (bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme) in ha	Herstellung (A/E = Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) in ha
Böden mit besonderer Funktionsausprägung	Baubedingt: 2,56 Anlagenbedingt: 2,86	Naturnahe Bodenentwicklung auf allen künftigen Kompensationsfläche: G: 2,56 A/E: 6,00 (ohne vorhandene Gehölze)
Wald	Baubedingt: 0,56 Anlagenbedingt: 2,86	Baubedingt: 0,20 (G) Anlagenbedingt: 0,30 (A/E)
davon ausgewiesene Klimaschutzwälder, Immissionsschutzwälder, Bodenschutzwälder sowie natürliche und naturnahe Waldbestände	0	0
Waldumbau	0	0
Neuaufforstung	0	Anlagenbedingt: 0,30 (A/E)
Gehölze (auch Alleen, Baumreihen)	Baubedingt: 0,05 Anlagenbedingt: 0,11	Baubedingt: 0,05 (G) Anlagenbedingt: 0,43 (A/E)
Grünland	Baubedingt: 1,41 Anlagenbedingt: 1,43	Baubedingt: 0,05 (G) Anlagenbedingt: 0,43 (A/E)
Davon extensiv genutztes Grünland	Baubedingt: 1,14 Anlagenbedingt: 1,02	Baubedingt: 1,14 (G) Anlagenbedingt: 5,15 (A/E)
Sonstige naturnahe Biotope	Baubedingt: 0,21 Anlagenbedingt: 0,54	Baubedingt: 0,21 (G) Anlagenbedingt: 0,55 (A/E)
Gesamtsumme (Wald, Gehölz, Grünland, sonst. naturnahe Biotope)	4,31 Davon baubedingt: 1,87 Davon anlagenbedingt: 2,44	8,30 Davon baubedingt: 1,87(G) Davon anlagenbedingt: 6,43 (A/E)

Tabelle 2: Sektor Landnutzung

Die Flächen, welche baubedingt in Anspruch genommen werden, werden nach Fertigstellung der Maßnahme gemäß ihres Ausgangszustandes auf einer Gesamtfläche von 2,95 ha wiederhergestellt (siehe hierzu Gestaltungsmaßnahme 16 G, Band 1: Unterlage 9.3 e). Hierbei werden in vollem Umfang auch die Böden (2,56 ha) und Vegetationsbestände (1,87 ha) mit besonderer Funktionsausprägung für den Klimaschutz umfasst. Damit werden deren vorbauzeitlichen Klimaschutzfunktionen wieder vorhanden sein.

Abwägung und Ergebnis

Gesamtbilanz

Durch das Bauvorhaben kommt es zu Treibhausgasemissionen aufgrund des Lebenszyklus der Maßnahme.

Die Verkehrsemissionen des Vorhabens bedingen keine Zusatzbelastung.

Die Emissionen durch die baubedingten (temporären) Flächeninanspruchnahmen bleiben auf

die Bauzeit beschränkt. Nach Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes entfallen diese Emissionen. Die Klimaschutzfunktionen der Böden und der Vegetation auf diesen Flächen entfalten dann wieder ihre Wirkung.

Die Zunahme der THG-Emissionen durch die anlagenbedingten (dauerhaften) Flächeninanspruchnahmen wird durch eine Reduzierung von THG-Emissionen durch die Verbesserung der Klimaschutzfunktionen (CO₂-Speicherung) aufgrund der Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Die Kompensationsfläche ist mit 6,43 ha deutlich größer als der Verlust von Flächen mit besonderer Bedeutung für die CO₂-Speicherung.

Gesamtbilanz der vorhabenbedingten THG-Emissionen		
Sektor Industrie		
Lebenszyklusemissionen		96.541 kg CO ₂ -eq/a
Sektor Verkehr		
Verkehrsemissionen (vorhabenbedingte Zusatzbelastung)		Keine zusätzliche Belastung
Sektor Landnutzungsänderung		
Inanspruchnahme (baubedingt)		Wiederherstellungsmaßnahmen
Inanspruchnahme von Böden mit klimaschutzrelevanten Funktionen	2,56 ha	2,24 ha
Inanspruchnahme von klimaschutzrelevanten Biotopen/Vegetationskomplexen	1,87 ha	1,87 ha
Inanspruchnahme (anlagenbedingd)		Kompensationsmaßnahmen
Inanspruchnahme von Böden mit klimaschutzrelevanten Funktionen	2,86 ha	6,43 ha
Inanspruchnahme von klimaschutzrelevanten Biotopen/Vegetationskomplexen	2,44 ha	

Tabelle 3: Gesamtbilanz der vorhabenbedingten THG-Emissionen

Abwägung

In der Abwägung zeigt sich in Bezug auf die nachteilige Beeinflussung des globalen Klimas durch vorhabenbezogene THG-Emissionen, dass zwar nachteilige Beiträge vorliegen, diese jedoch – ggf. auch unter Berücksichtigung vorgesehener Kompensationsmaßnahmen – weniger gewichtig sind als das (gesetzlich geforderte/planerisch notwendige) Straßenbauvorhaben. Das gilt hinsichtlich Anlage, Bau und Betrieb.

Betriebsbedingt wird auf der Straße zwar Fahrzeugverkehr abgewickelt (auch solcher, der fossile Brennstoffe u.a. in CO₂ wandelt). Dessen CO₂-Ausstoß ist jedoch den emittierenden Fahrzeugen zuzuordnen und nicht der baulichen Anlage „Straße“. Die Zurechnung erfolgt daher konsequenterweise dem Sektor „Verkehr“.

Da gemäß dem Verkehrsgutachten die Ortsumgebung nur zu einer Verlagerung des Durchgangsverkehrs und nicht zu einer vorhabenbedingten zusätzlichen Verkehrsbelastung führt, bleibt die rein verkehrliche Belastung für das Vorhaben von untergeordnetem Gewicht.

Soweit ein Verkehrszuwachs – auch ohne Ausbau – zu erwarten wäre, würde eine THG-Emission ohne das Vorhaben auf der bisherigen Strecke erfolgen.

Baubedingt kommt es zu THG-Emissionen, die dem Vorhaben direkt zuzuordnen sind und gegen dessen Verwirklichung sprechen, auch wenn der Straßenkörper als solcher kein CO₂-Äquivalent ausstößt.

Für den Straßenbau, die eingesetzten Stoffe und Maschinen wurden durch den Vorhabenträger nachvollziehbare Berechnungen vorgelegt. Die pauschalierende Berechnung ist dabei zumutbar und angemessen, da baustellenbezogene Abweichungen im Gesamtbild der von Deutschland zu erfüllenden Verpflichtungen nach oben und unten gleichermaßen abweichen können. Eine besonders herausgehobene Verträglichkeit oder Schädlichkeit ist weder ersichtlich noch nachvollziehbar vorgetragen.

Die THG-Emissionen erreichen baubedingt eine beachtliche und dementsprechend gewichtigte Größenordnung. Da der Straßenbau jedoch – wie der Klimaschutz- gesetzlich verankert ist, muss vom Vorhaben nicht abgesehen werden, wenn es eine Klimabelastung auslöst. Vielmehr müssen Anstrengungen unternommen werden, die Belastung zu vermeiden und zu minimieren. Reicht das nicht aus, können immer noch Kompensationen erfolgen. Reichen auch diese nicht, muss das Vorhaben zur Verwirklichung eine gewichtige Notwendigkeit aufweisen.

Vorliegend bleiben diese Emissionen gerechnet auf die Nutzungsdauer der Straßen vernachlässigbar gering (bzw. werden durch Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen).

Zuletzt wirkt sich auch die Flächenumnutzung klimarelevant aus:

Soweit durch das Vorhaben zusätzliche Flächen asphaltiert bzw. betoniert werden und soweit Bodenfunktionalitäten derart beeinflusst werden, dass THG-Emissionen erfolgen oder THG-Speichermöglichkeiten (z.B. von Mooren) verringert werden, kommt es zu nachvollziehbaren, aber nicht abschließend bezifferbaren nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf das Globalklima. Derartige Eingriffe müssen daher möglichst durch landschaftsgestaltende Maßnahmen (ggf. auch technische) in einem in etwa gleichwertigen Umfang kompensiert werden. Aufgrund der vorgesehenen Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen schlägt das Gewicht des verbleibenden Belangs „Klima“ im Ergebnis nicht gegen das Vorhaben durch.

ii) Planungsvarianten und gewählte Lösung

Die Planungsvarianten wurden im Planfeststellungsbeschluss vom 14. Mai 2020 unter Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3 b) ii) dargestellt und erläutert. Auf die Erläuterungen, die auch nach Durchführung des ergänzenden Verfahrens weiterhin Geltung beanspruchen, wird hiermit Bezug genommen.

Durch die Ortserweiterung im Osten von Mantel wurden in den letzten Jahren durch Ausweisung und Bebauung von neuen Wohn- und Gewerbegebieten Flächen überplant, die im Trassenkorridor der Nordvarianten lagen. Deshalb wurde eine Anpassung der Nordvarianten in den Planergänzungsunterlagen dem Variantenvergleich zugrunde gelegt (vgl. Band 1: Unterlage 1e, Kapitel 3.2.1.6 und 3.3.1 sowie Unterlage 3e). Dieser wurde demnach angepasst und unter Berücksichtigung der neuen Erkenntnisse aus dem vorliegenden FFH-Managementplan überarbeitet (vgl. Unterlagen 1e, 3e in Band 1 und 19.2.1e in Band 2). Aufgrund der Anpassung durchschneidet die Trasse der Variante A 1 Nord nicht mehr die Altlastenfläche Deponie Deschenbühl (derzeit als Photovoltaikanlage genutzt) und ein Sandabbaugebiet. Die Variante weist nunmehr folgende technische Daten auf: Länge: 3,4 km, Kurvenmindestradius: $R = 800$ m, Bauwerke: 5.

Die Ergänzungen und Änderungen haben keine Umstände erkennbar gemacht, die das Ergebnis des Variantenvergleichs im Planfeststellungsbeschluss vom 14. Mai 2020 (Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3b) ii) in Frage stellen können. Weiterhin scheiden 9 Varianten in der Grobanalyse aus. Der Vergleich der ernsthaft in Betracht kommenden Varianten A1 Nord, A7 Süd (plangegenständliche Variante) und Ausbau der Ortsdurchfahrt (Nullvariante) ergibt aufgrund der Änderungen und Ergänzungen folgende ergänzende Ergebnisse:

Wirtschaftlichkeit:

Hinsichtlich der Gesamtkosten ist der Ausbau der Ortsdurchfahrt mit 7,3 Mio. € im Vergleich zu der Variante A1 Nord (11,5 Mio. €) und der Variante A7 Süd (11,8 Mio. €) am günstigsten

zu bewerten. In Bezug auf die Reduzierung von Betriebs- und Zeitkosten der Straßennutzer schneidet die Variante A7 Süd am besten ab. Diese zeichnet sich durch eine freie Strecke mit geringen Steigungen und verkürzter Streckenlänge in Richtung Weiherhammer aus.

Die Variante A7 Süd ist zu bevorzugen.

Landes- und Regionalplanung:

Beide Ortsumfahrungen stellen einen leistungsfähigen Verbindungsabschnitt zwischen der B299 (Grafenwöhr, Hütten) und der A93 (Unter- bzw. Oberwildenau) im Gegensatz zur Nullvariante dar. Die Variante A1 Nord umfährt Mantel sehr weiträumig, teilweise jedoch auch sehr ortsnah. Die Variante A7 Süd weist eine weiträumige Ortsumfahrung auf.

Die Variante A7 Süd ist zu bevorzugen.

Städtebau:

Durch die beiden Ortsumfahrungen erfolgt im Gegensatz zur Nullvariante eine Entlastung der Ortsdurchfahrt vom Durchgangs- und Schwerverkehr. Die ortsfernen Trassenführungen sind im Vergleich zur Ortsdurchfahrt gleichermaßen zu bevorzugen.

Verkehr:

Beim Ausbau der Ortsdurchfahrt verändert sich die Streckenlänge nicht. Die Variante A1 Nord weist einen hohen Umwegfaktor von und nach Weiherhammer auf. Die Streckenführung nach und von Weiherhammer wird bei der Variante A7 Süd hingegen verkürzt und bleibt von/nach Grafenwöhr/Weiden unverändert. Außerdem werden 70 % des Durchgangsverkehrs verlagert im Gegensatz zur Variante A1 Nord (40 % - 50%) und der Nullvariante (keine Verlagerung).

Hinsichtlich der Verkehrssicherheit wird das Unfallgeschehen durch die beiden Umgehungen entschärft. Auch werden durch die Umfahrungen die Verkehrsverhältnisse für den nicht motorisierten Verkehr in der Ortschaft verbessert. Bei der Nullvariante kann die Unfallhäufung nur leicht entschärft werden. Das Konfliktpotential zwischen den Verkehrsarten bleibt bestehen.

Die Umfahrungen sind als günstiger zu bewerten.

Straßenbauliche Kennwerte:

Die Variante A1 Nord weist aufgrund der angepassten Streckenführung nunmehr 5 statt 6

Bauwerke auf. Allerdings schneidet sie trotzdem hinsichtlich der Bauwerke und aufgrund der Baulänge (ca. 3,4 km) schlechter ab als die Variante A7 Süd (3 Bauwerke, ca. 0,9 km) und die Nullvariante (kein Bauwerk, ca. 1,34 km).

Die Variante A7 Süd ist auch gegenüber der Nullvariante günstiger zu bewerten, da ihr Neubau die bestehende NEW 21 und St 2166 lediglich in den Anschlussbereichen während der Bauzeit beeinträchtigt. Die Ortsdurchfahrt müsste dagegen bei der Nullvariante während der Bauzeit gesperrt werden.

Umweltauswirkungen:

Aufgrund der Ergänzungen bzw. Änderungen ergeben sich weiterhin kaum bzw. keine entscheidungserheblichen Unterschiede der Varianten A1 Nord und A7 Süd hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter.

Für Tiere und Pflanzen ergeben sich bei der Variante A1 Nord folgende Auswirkungen:

- Beeinträchtigung vom Vogelschutzgebiet „Manteler Forst“ (SPA-Gebiet DE 6338-401), Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, amtliche Biotopkartierung und ASK-Flächen
- Betroffenheit Anhang II und Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie, Vogelarten des Art. 1 Vogelschutzrichtlinie sowie besonders und streng geschützte Arten gem. BNatSchG

Trotz geplanter Maßnahmen wären die erheblichen Beeinträchtigungen weiterhin erheblich für die Heidelerche, den Ziegenmelker und Amphibien, so dass ein Ausnahmeverfahren gem. § 34 Abs. 3-5 BNatSchG erforderlich wäre. Zudem würden unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für die Zauneidechse, die Knoblauchkröte und den Laubfrosch erfüllt werden. Dies würde ein Ausnahmeverfahren gem. § 45 BNatSchG bedingen. Weiterhin wären Waldflächen mit Waldfunktionsplan mit Bedeutung für Biotop betroffen.

Für Tiere und Pflanzen ergeben sich bei der Variante A7 Süd folgende Auswirkungen:

- Beeinträchtigung FFH-Gebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, amtliche Biotopkartierung, Ökokontoflächen, Wiesenbrütergebiet
- Betroffenheit Anhang II und Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie, Vogelarten des Art. 1 Vogelschutzrichtlinie sowie besonders und streng geschützte Arten gem. BNatSchG

Der Lebensraumtyp 6510 – Flachland-Mähwiesen gem. FFH-Richtlinie Anhang I und die Art 1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Phengaris nausithous*) werden erheblich

beeinträchtigt. Daher ist ein Ausnahmeverfahren gem. § 34 Abs. 3-5 BNatSchG erforderlich. Zudem werden auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen dennoch Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Phengaris nausithous*) erfüllt. Dies bedingt ein Ausnahmeverfahren gem. § 45 BNatSchG.

Für Tiere und Pflanzen ergeben sich bei der Nullvariante folgende Auswirkungen:

- Mögliche Betroffenheit von Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie bzw. Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (durch Gebäudeabriss)

Um der Maßgabe, die Klimaschutzziele nach dem Bayerischen Klimaschutzgesetz und ergänzend nach dem Klimaschutzgesetz des Bundes zu erreichen, Rechnung zu tragen, wurden die drei Varianten auch hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das globale Klima untersucht (vgl. Band 2: Unterlage 19.4e). In Anlehnung an das „Methodenpapier zur Berücksichtigung des globalen Klimas bei der Straßenplanung in Bayern“ wurden dabei die Sektoren „Industrie“, „Verkehr“ und „Landnutzungsänderung“ betrachtet.

Beim Sektor „Verkehr“ führt keine der Varianten zu einer verkehrsbedingten Zunahme der THG-Emissionen, da keine Variante im Vergleich zueinander einen zusätzlichen Verkehr verursachen wird. Bei der Variante A1 Nord ist im Gegensatz zu den anderen beiden Varianten von einer betriebsbedingten Zunahme der THG-Emissionen auszugehen. Denn die deutlich längere Trasse bedingt eine längere Fahrstrecke und Fahrzeit.

Bei den Sektoren „Industrie“ und „Landnutzungsänderung“ stellt sich die Nullvariante als beste dar (Lebenszyklusemissionen: 67.592 kg CO₂-eq/a, Landnutzungsänderung: <0,01 ha Inanspruchnahme klimarelevante Biotop, < 0,01 ha Inanspruchnahme klimarelevante Böden). Von den Umgehungsvarianten hingegen ist die Variante A7 Süd deutlich günstiger als die Variante A1 Nord. Die Lebenszyklusemissionen betragen bei Variante A7 Süd 88.755 kg CO₂-eq/a, bei der Variante A1 Nord 123.911 kg CO₂-eq/a. Die Landnutzungsänderung führt bei der Variante A7 Süd zu einem Verlust von ca. 0,1 ha klimarelevanter Biotop und 0,5 ha klimarelevanter Böden. Die Variante A1 Nord hingegen führt zu einem Verlust von ca. 1,2 ha klimarelevanter Biotop und 0,2 ha klimarelevanter Böden. Bezüglich der näheren Einzelheiten wird auf die Beschreibungen und Darstellungen in den festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage 19.4e) verwiesen.

Sowohl Variante A1 Nord als auch Variante A7 Süd weisen erhebliche Nachteile bezüglich der

Umweltauswirkungen auf. Insbesondere liegen erhebliche Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen vor.

Die sog. Nullvariante ist bezüglich der Umweltauswirkungen und den Auswirkungen auf das Globalklima im Vergleich zu den anderen Varianten günstiger zu bewerten.

Ergebnis:

Auch unter Berücksichtigung des Globalklimas und der Aktualisierung der Bestandserhebung hinsichtlich des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und des Weißstorchs sowie der Anpassung der Nordvarianten hält die Planfeststellungsbehörde an dem Ergebnis fest, dass die vom Vorhabenträger beantragte Trassenführung unter Würdigung aller relevanten Belange zu bevorzugen ist. Bei der gewählten Trasse handelt es sich damit weiterhin um die als vorzugswürdig zu erachtende Variante.

Zwischen den Varianten A1 Nord und A7 Süd gibt es kaum bzw. keine entscheidungserheblichen Unterschiede hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter, so dass diesem Belang im Rahmen der Variantenauswahl gegenüber den Kriterien Wirtschaftlichkeit, Landes- und Regionalplanung, Städtebau, Verkehr und straßenbaulicher Kennwerte keine maßgebliche Bedeutung zukommt. Die Nullvariante weist in den Bereichen Städtebau, Verkehr und straßenbauliche Kennwerte deutliche Nachteile gegenüber den anderen beiden Varianten auf.

Die Variante A1 Nord schneidet weiterhin in keinem dieser Bereiche besser als die Vorzugsvariante ab, sondern ist in den meisten Fällen sogar schlechter einzustufen. Insbesondere entscheidend für deren Ausschluss ist sowohl die schlechte verkehrliche Wirksamkeit als auch deren Baulänge.

iii) Naturschutz und Landschaftspflege

Die durch die Baumaßnahmen verursachten unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben und können zusammengefasst aus dem landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan entnommen werden (Band 2: Unterlage 19.1.1e und Unterlage 19.1.2e).

1) Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

(a.) Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Haidenaab, Creussenaue und Weihergebiet nordwestlich Eschenbach“ (DE 6237-371)

Im Plangebiet und dessen näheren Umfeld befindet sich das FFH-Gebiet „Haidenaab,

Creussenaue und Weihergebiet nordwestlich Eschenbach“ (DE 6237-371) des Netzes Natura 2000 im Sinne des § 32 BNatSchG.

Das Vorhaben wird in Übereinstimmung mit den §§ 31 ff. BNatSchG genehmigt und ist mit den Zielen und Grundsätzen der FFH-RL (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG) vereinbar. Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten in den für ihren Schutzzweck oder für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen sind zu erwarten (§ 34 Abs. 2 BNatSchG), es kann aber ausnahmsweise zugelassen werden (§ 34 Abs. 3 BNatSchG).

Im Rahmen des ergänzenden Verfahrens gelten die Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung fort, soweit sie nicht geändert (Band 2: Unterlagen 19.2.1e, 19.2.3e und 19.2.4e) wurden.

(i.) *Beschreibung des Vorhabens*

Detailliert untersuchter Bereich/Voraussichtlich betroffene Arten im Wirkraum:

Im Standarddatenbogen sind sieben Tierarten nach Anhang II FFH-RL für das Schutzgebiet aufgeführt. Von diesen konnten fünf im Wirkraum des Vorhabens oder in der Nähe erfasst werden. Diese sind als projektrelevant einzustufen. Hierbei handelt es sich um die in nachfolgender Tabelle dargestellten Arten.

EU-Code	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Wirkraum
1355	<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	Nachweis vorhanden
1145	<i>Misgumus fossilis</i>	Schlammpeitzger	Möglich
1114	<i>Rutilus pigo virgo</i>	Frauennerfling	Möglich
1061	<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Nachweis vorhanden
1037	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer, Grüne Flussjungfer	Nachweis vorhanden

Tabelle 4: Tierarten nach Anhang II FFH-RL

Hinsichtlich der Abhandlung der Arten

Fischotter

Schlammpeitzger

Frauennerfling

Grüne Keiljungfer, Grüne Flussjungfer

wird auf den Planfeststellungsbeschluss vom 14.05.2020 verwiesen. Änderungen ergeben sich hierzu durch die Planergänzung nicht.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*)

Zur konkreten Ermittlung der tatsächlichen Bestandssituation fand 2020 eine gezielte, flächendeckende Erfassung aktueller Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings auf allen vorab ermittelten potenziell geeigneten Flächen (mit Vorkommen *Sanguisorba officinalis*) im Wirkraum des Vorhabens statt. Im Zuge dieser Kartierung konnte ein Vorkommen der Art in weiter Verbreitung im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden (vgl. Band 2: Unterlage 19.1.1e, Anhang 1e).

Die Tagfalterart besiedelt im Wirkraum ein relativ großes zusammenhängendes und unzerschnittenes Lebensraum-Areal, dass sich im Sinne einer arttypischen lokalen Meta-Population aus mehreren Kernhabitaten zusammensetzt. Die Individuenzahl war im Erfassungsjahr relativ hoch, trotz nachweislichen Habitatverlusten in den Randbereichen (Verbrachung, Anlage Blühstreifen) kann von einem stabil bis zunehmenden Lebensraum mit großflächig geeigneter Pflege/ Nutzung (Naturschutzflächen, VNP, etc.) ausgegangen werden. Alle vorliegenden Daten und die sich daraus ergebenden Datenreihen beginnend von 2008 bis 2020 (eigene Erhebungen, FFH-Managementplan) belegen eine Ausbreitung und Zunahme im Talraum bei Mantel. Die Zukunftsaussichten sind günstig, größere Beeinträchtigungen, außer kleinräumig fehlender Pflege sind aktuell nicht zu erkennen. Entsprechend wird der Erhaltungszustand auf lokaler Ebene mit "gut (B)" als günstig bewertet.

Gemäß Entwurf zum FFH-Managementplan (2020) wird auch der Erhaltungszustand im Gesamt-FFH-Gebiet trotz Beeinträchtigungen auch weiterhin mit gut (B) bewertet.

Hinsichtlich einer ausführlichen Beschreibung und Darstellung der Arten – insbesondere zu den Ergänzungen zum Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling – wird auf die planfestgestellten Unterlagen (Band 2: Unterlage 19.2.1e, Kapitel 4.4.3) Bezug genommen.

(ii.) *Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete*

Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist das entscheidende Kriterium für die Zulässigkeit eines Vorhabens (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Die Erheblichkeit ist dann gegeben, wenn die Vorhabenwirkungen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Art oder eines Lebensraumes auslösen. Als Bewertungskriterien sind für Lebensräume im Sinne des Anhangs I der FFH-RL die Struktur des Lebensraumes (Beschreiben der Kriterien des Lebensraumes im Gebiet einschließlich Flächengröße, Ausprägungsvielfalt und charakteristischer Arten), die Funktionen (das Faktorengefüge, das zum langfristigen Fortbestand der beschriebenen Strukturen notwendig ist) und die Wiederherstellbarkeit der Lebensräume heranzuziehen. Für die Arten des Anhangs II der FFH-RL sind als Bewertungskriterien die Struktur des Bestandes (Beschreiben der Kriterien der Population einschließlich Größe und Entwicklungstrends), die Funktionen der Habitate des Bestandes (das Faktorengefüge, das zum langfristigen Fortbestand der Art im Gebiet notwendig ist) sowie die Wiederherstellbarkeit der Habitate der Arten heranzuziehen.

Im ergänzenden Verfahren haben sich in Bezug auf die Beeinträchtigung von Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Anhang II FFH-RL folgende Änderungen bzw. Ergänzungen ergeben.

In der Zusammenschau ergibt sich für die vom Vorhaben hervorgerufenen Wirkfaktoren folgendes Ergebnis hinsichtlich der Relevanz zur Prüfung der Verträglichkeit mit den Zielen des FFH-Gebietes:

Art, die maßgeblicher Bestandteil des Schutzgebietes ist	anlagebedingt			baubedingt				betriebsbedingt	
	Habitatverlust	Veränderung Standortfaktoren	Barriere/Zerschneidung	Habitatverlust	Störungen / Stoffeinträge	Individuenverluste	Barriere/Zerschneidung	Störungen / Stoffeinträge	Barriere/Kollision
Fischotter	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Schlammpeitzger	-	P	P	-	P	-	-	P	-
Frauennerfling	-	P	P	-	P	-	-	P	-
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	X	X	X	X	X	X	-	X	X
Grüne Keiljungfer, Grüne Flussjungfer	X	X	X	X	X	X	-	X	X

Tabelle 5: Beeinträchtigung von Arten nach Anhang II FFH-RL

Zeichenerklärung:

- X: Projektbedingte Wirkfaktoren, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Artvorkommen führen können
- : Wirkung, die für die Artvorkommen keine erheblichen Beeinträchtigungen hervorrufen kann oder deren Relevanz aufgrund der Lage der Vorkommen ausgeschlossen werden kann
- P: Wirkung, die zu erheblichen Beeinträchtigungen potentieller Artvorkommen führen kann

Hinsichtlich der Beeinträchtigungen der anlage-, bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigung der Arten

Fischotter

Schlammpeitzger

Frauennerfling

Grüne Keiljungfer, Grüne Flussjungfer

wird auf den Planfeststellungsbeschluss vom 14.05.2020 verwiesen. Änderungen ergeben sich hierzu durch die Planergänzung nicht.

Nachfolgend werden die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings kurz zusammenfassend dargestellt. Dabei wurden jeweils anlagebedingte, baubedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigungen untersucht. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die ausführliche Darstellung in den planfestgestellten Unterlagen (Band 2: Unterlage 19.2.1e, Kapitel 5.4.3 Bezug genommen.

Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling (1061, *Phengaris nausithous*)

Konflikt	Projektspezifische Beeinträchtigung	Beurteilung der Erheblichkeit
Relevante konkretisierte Erhaltungsziele – EHZ 8		
7.1	Anlagebedingte Flächenverluste von Lebensraumfläche	Erheblich
7.2	Anlagebedingte Veränderung der natürlichen Standortbedingungen (Beschattung) durch Überbauung	Nicht erheblich
7.3	Anlagebedingte Barrierewirkungen und Flächenzerschneidung	Nicht erheblich
7.4	Baubedingte temporäre Flächeninanspruchnahme von Lebensraumfläche	Nicht erheblich
7.5	Baubedingte temporäre Beeinträchtigungen der Art durch Licht- und Lärmimmissionen, Gefahr von Schadstoffeinträgen und durch optische Reize, Barrierewirkung oder Gefahr der Tötung	Nicht erheblich
7.6	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Art durch Licht und Lärmimmissionen, Gefahr von diffusen Nähr- und Schadstoffeinträgen und durch optische Reize	Nicht erheblich
7.7	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Art durch Kollision	Nicht erheblich
Gesamtbeeinträchtigung der Erhaltungsziele		Erheblich

Tabelle 6: Beeinträchtigung der Erhaltungsziele

Die projektspezifischen Beeinträchtigungen müssen aufgrund des anlagebedingten Flächenverlustes als auch in der Zusammenschau als erheblich eingestuft werden.

(iii.) Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung haben die Aufgabe, die negativen Auswirkungen von vorhabenbedingten Wirkprozessen auf die Erhaltungsziele eines Schutzgebietes zu verhindern oder zu begrenzen, und tragen somit zur Verträglichkeit des Vorhabens bei. Ist der Planungsträger in der Lage, durch Schutzvorkehrungen sicherzustellen, dass der Grad der Beeinträchtigung, die Erheblichkeitsschwelle im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht erreicht, so ist dem Integritätsinteresse, das nach der Konzeption der gesetzlichen Regelung vorrangig zu wahren ist, Genüge getan. Denn aus Sicht des FFH-Rechts spielt es keine Rolle, ob Auswirkungen, die durch ein Vorhaben verursacht werden, von vornherein als unerheblich einzustufen sind, oder zwar, für sich betrachtet, erheblich zu Buche schlagen, trotzdem aber keine (erheblichen) Beeinträchtigungen i.S.d. §§ 34 Abs. 1 und 34 Abs. 2 BNatSchG (vgl. auch Art. 6 Abs. 3 FFH-RL) erwarten lassen, weil sie durch Schutzmaßnahmen so weit vermindert werden können, dass sie bei der insoweit gebotenen schutzobjektbezogenen Betrachtungsweise als Gefährdungspotential nicht mehr in Betracht kommen (BVerwG, Urteil vom 27. Februar 2003, Az. 4 A 59/01, NVwZ 2003, S. 1253; Urteil vom 16. März 2006, Az. 4 A 1075.04, DVBl 2006, S. 1373, Urteil vom 17. Januar 2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, S. 336).

Zur Vermeidung beziehungsweise Schadensbegrenzung sind im vorliegenden Fall Maßnahmen vorgesehen, die in den festgestellten Planunterlagen näher beschrieben und dargestellt sind (Band 1: Unterlagen 9.1e, 9.2e und 9.3e, Band 2: Unterlage 19.2.1e, Kapitel 3.3.2):

Die Höhere Naturschutzbehörde hat sich mit diesen vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung auch im Änderungs- und Ergänzungsverfahren einverstanden gezeigt. Diese fließen in die Bewertungen hinsichtlich der Auswirkungen auf die Lebensraumtypen und die Arten des Anhangs II der FFH-RL ein.

(iv.) Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

Vorhaben können gegebenenfalls erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen (§ 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG; Art. 6 Abs. 3 FFH-RL). Voraussetzung für eine mögliche Kumulation von Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten sind mögliche Auswirkungen anderer Pläne und Projekte auf das jeweils von dem zu prüfenden Vorhaben betroffene gleiche Erhaltungsziel. Hierbei kommt es nicht darauf an, dass das Erhaltungsziel durch die gleichen Wirkungsprozesse beeinträchtigt wird, sondern nur, dass es sowohl von dem zu prüfenden Vorhaben als auch von anderen Plänen und Projekten betroffen sein könnte.

Andere Pläne sind grundsätzlich erst dann relevant, wenn sie rechtsverbindlich, das heißt in Kraft getreten sind. Sie sind ausnahmsweise relevant, wenn sie wenigstens beschlossen wurden, ohne dass noch eine etwa einzuholende Genehmigung oder die Bekanntmachung vorliegt. Dem steht gleich, dass ein Bebauungsplan die Planreife nach § 33 BauGB erreicht hat. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung (§ 3 Nr. 4 ROG) sind nur dann relevant, wenn die zuständige Behörde eine befristete Untersagung ausspricht (§ 14 Abs. 2 ROG). Projekte sind erst dann zu berücksichtigen, wenn sie von einer Behörde zugelassen oder durchgeführt beziehungsweise – im Falle der Anzeige – zur Kenntnis genommen werden können. Dem steht der Fall der planerischen Verfestigung gleich, der vorliegt, wenn ein Projekt im Zulassungsverfahren entsprechend weit gediehen ist, beispielsweise das Anhörungsverfahren nach Art. 73 BayVwVfG oder nach §§ 8 ff. der 9. BImSchV eingeleitet ist (vgl. Nr. 5.2.5.5 Leitfaden FFH-VP).

Auch unter Berücksichtigung der kurzfristigen Wiederherstellung der mittlerweile umgebrochenen Teilfläche (mit einhergehendem Verlust der vorhandenen Vegetation) des Lebensraumes für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling auf dem Grundstück Fl.-Nr. 422, Gemarkung Mantel, sind Folgewirkungen oder Kumulationseffekte, die die Beurteilung der Beeinträchtigungen in Teilen oder in der Gesamtbeurteilung verändern, nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten (vgl. Band 2: Unterlage 19.2.1e, Kapitel 7).

(v.) Zusammenfassende Bewertung der Natura-2000-Verträglichkeit unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Insgesamt ergibt sich, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebiets in seinem für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG vorliegen. Es liegt jeweils eine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ sowie des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings als Tierart nach Anhang II FFH-Richtlinie vor. Prioritäre Lebensräume beziehungsweise natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten sind nicht erheblich betroffen. Insoweit ist das Projekt gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig und kann nur zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 34 Abs. 3 BNatSchG vorliegen.

(vi.) Abweichungsprüfung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG

Rechtsgrundlage

Es wird auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 14.05.2020 verwiesen.

Abweichungsgrund, § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG

Es wird auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 14.05.2020 verwiesen. Die Abwägung Vorhabensinteresse mit dem Integritätsinteresse des FFH-Gebiets „Haidenaab, Creussenaue und Weihergebiet nordwestlich Eschenbach“ (DE 6237-371) wird folgendermaßen ergänzt:

Es sind Möglichkeiten zur wirksamen Wiederherstellung beziehungsweise Neuschaffung eines Lebensraums auch für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling gegeben.

Damit überwiegen im konkreten Fall die dargestellten zwingenden öffentlichen Interessen auch im ergänzenden Verfahren das Integritätsinteresse des FFH-Gebiets „Haidenaab, Creussenaue und Weihergebiet nordwestlich Eschenbach“ (DE 6237-371).

FFH-rechtliche Alternativenprüfung, § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG

Auch unter Zugrundelegung der ergänzten bzw. geänderten Unterlagen bestehen keine zumutbaren Alternativen, um den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle oder mit geringeren Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Haidenaab, Creussenaue und Weihergebiet nordwestlich Eschenbach“ (DE 6237-371) zu erreichen.

Die Verlegung bei Mantel dient dem Zweck einer deutlichen Entlastung der Ortsdurchfahrt. Dieser Zweck kann mit der Nullvariante nicht (ausreichend) erfüllt werden, so dass diese keine Planungsalternative darstellt.

Alle in Betracht kommenden Trassenalternativen kommen nicht ohne erhebliche Eingriffe in FFH-Gebiete beziehungsweise in ein SPA-Gebiet aus. Sowohl bei allen Nordvarianten, als auch bei allen Südvarianten ist davon auszugehen, dass mit diesen Varianten erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des jeweils betroffenen Natura 2000-Schutzgebietes, seiner maßgeblichen Bestandteile oder des gesamten Netzes „Natura 2000“ einhergehen.

Für die unmittelbar vergleichbaren Südvarianten sind mit allen Varianten auch unter Zugrundelegung der ergänzten bzw. geänderten Unterlagen weiterhin Beeinträchtigungen mindestens eines Lebensraumtyps verbunden. Das Maß der Beeinträchtigungen entspricht bei allen Südalternativen weiterhin mindestens dem Maß der Beeinträchtigung bei Variante A7 Süd (Plantrasse).

Ebenso sind mit den Nordvarianten erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes verbunden. Ein unmittelbarer Vergleich scheitert hier aufgrund des anderen Schutzgebietstyps (SPA-Gebiet) und der unterschiedlichen Ausstattung mit maßgeblichen Bestandteilen sowie den aus ihnen abgeleiteten Erhaltungszielen.

Die Erheblichkeit im FFH-Gebiet wird durch den Verlust von LRT 6510 Flachland-Mähwiese und durch Verlust von Lebensräumen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ausgelöst. Bei LRT 6510 handelt es sich um einen relativ häufig vorkommenden LRT. Dieser kann mit einer hohen Wirksamkeit wiederhergestellt werden. Zudem sind Möglichkeiten zur wirksamen Wiederherstellung bzw. Neuschaffung eines Lebensraumes für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling gegeben.

Die Erheblichkeit im SPA-Gebiet wird durch den Verlust von Lebensraum des Ziegenmelkers und der Heidelerche ausgelöst. Diese hochempfindlichen Arten sind vornehmlich stark bedroht. Auswirkungen auch auf die Kohärenz des europäischen Schutzgebietsnetzes können nicht ausgeschlossen werden, wobei die Möglichkeiten für einen Kohärenzausgleich ungleich schlechter sind als bei allen von den Südvarianten betroffenen Arten und Lebensraumtypen. Im Vergleich zur Plantrasse sind damit alle Nordvarianten auch im Rahmen des Ergänzungs-/Änderungsverfahrens als deutlich ungünstiger zu werten.

Auf die ausführliche Darstellung in Band 2: Unterlage 19.2.1e, Kapitel 9.1. wird Bezug genommen. Im Übrigen wird auf den Planfeststellungsbeschluss vom 14.05.2020 verwiesen.

Zusammengefasst sind deshalb zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen (§ 34 Absatz 3 Nr. 2 BNatSchG), weder als Standortalternativen noch als technische Ausführungsalternativen gegeben.

Maßnahmen zur Sicherung des Netzes „Natura 2000“ nach § 34 Abs. 5 BNatSchG

Es gilt der Planfeststellungsbeschluss vom 14.05.2020, soweit er nicht nachfolgend geändert bzw. ergänzt wird.

Folgende Maßnahmen werden zur Kohärenzsicherung durchgeführt:

- Maßnahmen für den Lebensraumtyp LRT 6510
 - 1.1 A_{FFH/FCS}: Anlage und Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland mit jährlich wechselnden Bracheflächen
- Maßnahmen für die Art 1061 „Dunkler Wiesenknopf Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*)
 - 2.1/2.3 E_{FFH/FCS}: Anlage und Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland mit jährlich wechselnden Bracheflächen / Anlage und Entwicklung von artenreicher Saum- und Staudenflur, frische bis mäßig trockene Standorte
 - 3.1 A_{FFH/FCS}: Anlage und Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland

3.2 A_{FFH/FCS}: Anlage und Entwicklung von artenreicher, feuchter und Nasser Hochstaudenflur

Hinsichtlich der ausführlichen Beschreibung der Maßnahmen wird auf Band 2: Unterlage 19.2.1e, Kapitel 9.3.1 Bezug genommen.

Die Gesamtgröße der Fläche, auf der Maßnahmen durchgeführt werden, beträgt circa 4,51 Hektar. Die neu zu schaffende magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510) auf Maßnahmenteilfläche 1.1 A_{FFH/FCS} umfasst 1,38 Hektar. Die Neuschaffung von Lebensraum für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling durch Anlage und Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland und artenreichen Saum- und Staudenfluren auf den Maßnahmenteilflächen 2.1 E_{FFH/FCS} und 2.3 E_{FFH/FCS} umfasst 2,29 Hektar. Die Anlage und Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland (LRT 6510) als Lebensraum für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling auf der Maßnahmenfläche 3.1 A_{FFH/FCS} beträgt 0,13 Hektar. Die Anlage und Entwicklung von artenreicher, feuchter und nasser Hochstaudenflur als Lebensraum für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling auf der Maßnahmenfläche 3.2 A_{FFH/FCS} umfasst 0,71 ha.

Der Beginn der Umsetzung der Kohärenzmaßnahmen erfolgt zeitgleich mit Beginn der Baumaßnahme und wird Zug um Zug zeitnah durchgeführt und abgeschlossen, spätestens jedoch in dem auf den Baubeginn folgendem Jahr (Ausnahme: sich im Rahmen des Monitorings ergebende zusätzliche Maßnahmen). Sie stehen in räumlichem und zeitlichem Zusammenhang mit der Gebietsbeeinträchtigung. Kohärenzausgleich erfolgt innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes 6237-371 „Haidenaabaue, Creussenaue und Weihergebiet nordwestlich Eschenbach“ auf bislang als Äcker bzw. Intensivwiese genutzten Flächen, auf denen der LRT 6510 „Magere Flachlandmähwiese“ bzw. Lebensraum der Art 1061 „*Phengaris nausithous*“ neu geschaffen wird. Der Entwurf zum Managementplan 6237-371 „Haidenaabaue, Creussenaue und Weihergebiet nordwestlich Eschenbach“ sieht auf den betreffenden Flächen keine Maßnahmen zur Schaffung des LRT oder Lebensräumen für die Art vor.

Ergebnis

Soweit in Bezug auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Haidenaab, Creussenaue und Weihergebiet nordwestlich Eschenbach“ (DE 6237-371) eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, kann auch im Rahmen des Planänderungs- und ergänzungsverfahrens eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG erteilt werden. Für das Bauvorhaben sprechen zwingende Gründe, welche die konkrete Beeinträchtigung überwiegen. Eine zumutbare Alternative liegt nicht vor. Die erforderlichen Kohärenzsicherungsmaßnahmen werden in diesem Beschluss festgesetzt. Die vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen stellen

sicher, dass das FFH-Gebiet „Haidenaab, Creussenaue und Weihergebiet nordwestlich Eschenbach“ (DE 6237-371) weiterhin seine vorgesehene Funktion im europäischen Netz „Natura 2000“ erfüllen kann.

Einvernehmen

Die Entscheidung über eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG darf nach Art. 22 Abs. 1 S. 3 BayNatSchG nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ergehen. Art. 22 Abs. 1 S. 3 BayNatSchG bestimmt, dass die nach Art. 22 Abs. 1 S. 1 BayNatSchG zuständige Behörde für die Erteilung des Einvernehmens zuständig ist. Nach Art. 22 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 BayNatSchG ist vorliegend das Einvernehmen der höheren Naturschutzbehörde erforderlich, welches erteilt wurde.

(b.) Schutzgebiete gemäß BNatSchG/BayNatSchG

Im ergänzenden Verfahren ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der Schutzgebiete gemäß BNatSchG/BayNatSchG. Es wird auf den Planfeststellungsbeschluss vom 14.05.2020 verwiesen.

(c.) Besonderer und strenger Artenschutz

Das europäische und nationale Artenschutzrecht steht dem Vorhaben im Ergebnis auch im ergänzenden Verfahren nicht entgegen.

(i.) Rechtsgrundlagen

Es wird auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 14.05.2020 verwiesen.

(ii.) Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabenträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP, Band 2: Unterlage 19.1.3e), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.01.2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“. Diese „Hinweise“ berücksichtigen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 14. Juli 2011 Az. 9 A 12.10, DÖV 2012, 121.

Die Datengrundlagen für die saP sind in den Planfeststellungsunterlagen (Band 2: Unterlage 19.1.3e) dargestellt. Auf diese wird Bezug genommen. Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen. Insoweit wird auch auf die nachfolgenden Ausführungen unter Ziffer BII3b)iii)1)(c.)(iii.) dieses Beschlusses verwiesen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die vorliegende ergänzte bzw. geänderte Untersuchung für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend, um darauf die artenschutzrechtliche Beurteilung zu stützen. Die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1–4 BNatSchG eingreifen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume voraus. Das verpflichtet die Behörde jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (BVerwG, Beschluss vom 18. Juni 2007, Az. 9 VR 13/06, NuR 2007, S. 754, Rdnr. 20; BVerwG, Beschluss vom 13. März 2008, 9 VR 9/07, juris, Rdnr. 31).

Neben der Bestandsaufnahme des Arteninventars wurden die unterschiedlichen Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt, die Relevanz im Hinblick auf die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1–4 BNatSchG haben können. Auf die Planfeststellungsunterlagen wird in diesem Zusammenhang (Band 2: Unterlage 19.1.3e) verwiesen.

(iii.) Schutz-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Es wird auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 14.05.2020 verwiesen.

Bei der Beurteilung der Verbotstatbestände hat der Gutachter im Ergänzungs- und Änderungsverfahren zulässigerweise folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Gefährdung von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten berücksichtigt.

2 V: Verhinderung möglicher baubedingter Tötungen von Arten

2.1 V: Verhinderung möglicher baubedingter Tötungen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings

Eine dauerhafte Einnischung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings wird durch entsprechend terminierte Mahd-Maßnahmen vermieden. Eine Mahd der Wirtspflanze erfolgt im Bereich des Baufeldes und 5 Meter darüber hinaus in den ermittelten Habitatflächen der Art Ende Juni und wird erforderlichenfalls im Juli/August wiederholt. Sensible Lebensräume werden durch Bauzäune geschützt. Die erdbaulichen Maßnahmen bzw. die Baufeldräumung

im Bereich der Lebensräume des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings werden unter Berücksichtigung der Maßnahme 9 V begonnen.

9 V: Schonender Umgang mit Boden während der Baumaßnahme

Im Bereich der gesamten Baumaßnahme gilt ein schonender und sparsamer Umgang mit Grund und Boden. Zudem wird in dauerhaft beanspruchten Habitatflächen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (ca. 3.500 m²) die oberste Bodenschicht fachgerecht abgetragen. Der Abtrag von einer Flächengröße von circa 2.800 Quadratmeter wird am Tag des Abtrags geladen und umgehend auf die Maßnahmenflächen 2.1 / 2.3 E_{FFH / FCS} verbracht. Dort erfolgt der Einbau auf der vorbereiteten Maßnahmenfläche.

Im Übrigen gilt bezüglich der Maßnahmen der Planfeststellungsbeschluss vom 14.05.2020. Die konkreten Maßnahmen sind in den festgestellten Planunterlagen näher beschrieben und dargestellt (Unterlage 9.1e, 9.2e, 9.3e in Band 1; 19.1.1e und 19.1.3e in Band 2).

(iv.) Kompensationsmaßnahmen als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands vom Vorhaben nachteilig betroffener Arten - wie geboten - zu verhindern, können nicht zuletzt nach Auffassung der EU-KOMMISSION (2007:69) spezielle kompensatorische Maßnahmen eingesetzt werden, die als „Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands“ oder als FCS-Maßnahmen bezeichnet werden, da sie dazu dienen, einen günstigen Erhaltungszustand (Favourable Conservation Status) zu bewahren. Entsprechende Maßnahmen sind wie folgt geplant:

1.1 A_{FFH/FCS}: Anlage und Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland mit jährlich wechselnden Bracheflächen

Aushagerung der Fläche durch Einsaat von Sommer- bzw. Wintergetreide während der ersten 3 bis 5 Jahre unter Verzicht von Düngung und Pflanzenschutzmittel. Nachfolgende Anlage von artenreichem Extensivgrünland mittels Mähgutübertragung oder Heusaat aus möglichst benachbart gelegenen artenreichen Flachlandmähwiesen.

2.1 E_{FFH/FCS}: Anlage und Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland mit jährlich wechselnden Bracheflächen

Bereichsweiser Oberbodenabtrag auf einer Fläche von circa 1.800 m² der

Kompensationsfläche zur Vorbereitung der Sodenübertragung. Umsetzung von Grassoden aus baulich überplanten Flächen, die als Lebensraum des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings abgegrenzt sind.

2.3 E_{FFH/FCS}: Anlage und Entwicklung von artenreicher Saum- und Staudenflur, frischer bis mäßig trockene Standorte

Bereichsweiser Oberbodenabtrag auf einer Fläche von circa 1.000 m² der Kompensationsfläche zur Vorbereitung der Sodenübertragung aus dem Bauveld. Umsetzung von Grassoden aus baulich überplanten Flächen, die als Lebensraum des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings abgegrenzt sind.

3.1 A_{FFH/FCS}: Anlage und Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland

Rodung von Weidenaufwuchs. Anlage von artenreichem Extensivgrünland im Bereich der gerodeten Flächen mittels Mähgutübertragung oder Heusaat aus möglichst benachbart gelegenen artenreichen Flachlandmähwiesen.

3.2 A_{FFH/FCS}: Anlage und Entwicklung von artenreicher, feuchter und Nasser Hochstaudenflur

Rodung von Weidenaufwuchs. Anlage von artenreichen feuchten Hochstaudenfluren im Bereich der Rodungsflächen mittels Mähgutübertragung oder Heusaat aus möglichst benachbarte gelegenen artenreichen Böden.

Der Erfolg der Maßnahmen wird durch ein begleitendes Monitoring sichergestellt.

Die konkreten Maßnahmen sind in den festgestellten Planunterlagen näher beschrieben und dargestellt (Unterlage 9.1e, 9.2e, 9.3e in Band 1; 19.1.1e und 19.1.3e in Band 2).

(v.) Verstoß gegen Verbote (einzelne Arten)

Mit dem Bauvorhaben werden Tierarten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten im Sinne von Art. 1 VS-RL nachweislich oder potentiell betroffen.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtslage hat der Vorhabenträger diejenigen in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tierarten und europäischen Vogelarten, die nach der

vorhandenen Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet vorkommen können, in Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde einer vertieften Untersuchung unterzogen. Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet im Einzelnen beziehungsweise potentiell vorkommenden Tierarten, ihrer Lebensräume und ihrer Lebensgewohnheiten wird auf die festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage 19.1.3e) Bezug genommen, in denen die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchung im Einzelnen dargestellt sind.

Bei der Beurteilung der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ergibt sich aufgrund der umfangreichen fachgutachterlichen Bestandsaufnahme bei den vorkommenden gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzen (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV a) und b) der FFH-RL) im Ergänzungs- und Änderungsverfahren folgendes Ergebnis:

Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-RL

Im prüfungsrelevanten Artenspektrum kommen folgende Arten vor:

- Säugetiere (Fledermäuse, Biber, Fischotter)
- Kriechtiere (Zauneidechse)
- Lurche (Kreuzkröte, Laubfrosch)
- Libellen (Grüne Keiljungfer)
- Tagfalter (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling)
- Nachtfalter (Nachtkerzenschwärmer)

Es ist festzuhalten, dass bis auf den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling für alle vorkommenden Tiere weder gegen das Schädigungsverbot, noch gegen das Störungsverbot, noch gegen das Tötungsverbot verstoßen wird.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling:

Zur konkreten Ermittlung der tatsächlichen Bestandssituation fand 2020 eine gezielte, flächendeckende Erfassung aktueller Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings auf allen vorab ermittelten potenziell geeigneten Flächen im Wirkraum des Vorhabens statt (vgl. Band 2: Unterlage 19.1.1e, Anlage 1e).

Im Zuge dieser Kartierung konnte ein Vorkommen der Tagfalterart in weiter Verbreitung im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Die Verteilung der Nachweise gibt die nachfolgende Abbildung 1 wieder. Dabei wurden die Nachweise wie folgt unterschieden und dargestellt:



Abbildung 1: Nachweise von *Phengaris nausithous* durch die Artkartierung 2020

Rote Quadrate = Reproduktion (K, E, Ei, Raupe), rote Kreise = Fortpflanzungshinweis (B), blaue Kreise = dauerhafte Nutzung (N, R, S), grüne Kreise = nur fliegend (F, Ü)

Mit dem geplanten Bauvorhaben sind direkte Eingriffe in den Lebensraum des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings in der Haidenaab-Aue im Talraum bei Mantel verbunden. Trotz Begrenzung der Baufelder und Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Flächen und Strukturen (Vermeidungsmaßnahme 3 V) gehen vorhabenbedingt Habitatflächen verloren. Im Zusammenhang mit den Eingriffen in Habitate muss davon ausgegangen werden, dass die im Lebensraum nicht zur Gänze näher zu lokalisierenden und vor allem in den Kernhabitaten zu vermutenden Lebensstätten verloren gehen.

Bei Begrenzung des Flächenverlustes in Kernhabitaten auf ein Minimum und Schutz der Lebensräume vor Beanspruchung durch entsprechende Einzäunung (Vermeidungsmaßnahme 3 V) besteht für die betroffenen Falter vermutlich in Einzelfällen die Möglichkeit, in vergleichbare Habitatstrukturen in angrenzenden Grünlandkomplexen, auf Brachen und entlang der Gräben bzw. entlang des Flusslaufs, in unmittelbarer Nähe zu den beanspruchten Teilhabitaten, umzusiedeln. Da jedoch auf größerer Fläche Habitat verloren geht, ist dies sicher nicht für alle betroffenen Individuen möglich. Die Folge ist, dass Lebensstätten zerstört werden und zugleich die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die ausbreitungsschwache Tagfalterart mit geringen Aktionsradien im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt wird. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist

damit zu unterstellen.

Nachweislich genutzte und potenzielle Lebensräume der Tagfalterart werden vor direkter Beanspruchung (Vermeidungsmaßnahme 3 V) geschützt. Fernwirkungen durch Stoffeinträge und Verbreitung derselben über den Wirkpfad Wasser werden in der Bauphase durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Einschwemmungen, Stoffeinträgen und Stoffverfrachtungen in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung (Vermeidungsmaßnahme 5 V) und während des Betriebs durch flächige Versickerung im Bereich der Böschungen sowie Anlage geregelter Rückhaltebecken (Vermeidungsmaßnahme 5 V) ausgeschlossen. Großflächige Habitatveränderungen können damit vermieden werden.

Es werden Austauschbeziehungen zwischen beiderseits der geplanten Trasse gelegenen Teilhabitaten im Bereich der Auenquerung, die als landesweit bedeutsame Leitlinie gilt, beeinträchtigt. Durch eine ausreichende Dimensionierung des Brückenbauwerkes mittels festgelegter lichter Höhe und Weite des geplanten Brückenbauwerkes und die Wiederherstellung eines naturnahen Standortes unter der Brücke kann sichergestellt werden, dass für die Art nutzbare und notwendige Leitstrukturen kurz bis mittelfristig wieder verfügbar sind (Vermeidungsmaßnahme 6 V). Der Austausch zwischen Teillebensräumen und Teilvorkommen der lokalen Population bleibt damit gewahrt. Erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnten, sind ausgeschlossen.

Bei der Räumung des Baufeldes können Entwicklungsformen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings getötet werden. Daher kommt dem Schutz angrenzender Kernlebensraumstrukturen durch einen Bauzaun besondere Bedeutung zu (Vermeidungsmaßnahme 3 V). Eine dauerhafte Einnischung des Wiesenknopf-Ameisenbläulings (Eiablage, Raupen, Larven) wird durch entsprechend terminierte Mahdmaßnahmen vermieden. Somit kann mit erdbaulichen Maßnahmen auch im Bereich der potenziellen Fortpflanzungshabitate der Art begonnen werden (Vermeidungsmaßnahme 2.1 V). Grundsätzlich entsteht eine Gefahr von Individuenverlusten durch Kollisionen mit Kfz im Fall von Fahrbahnquerungen in der Aue der Haidenaab, wenn ein- oder beidseitig Lebensräume und/oder Vorkommen der Art angrenzen. Allenfalls einzelne Tiere legen größere Distanzen zurück und queren dabei auch ungeeignete Lebensräume. Zerschneidungen zwischen Lebensräumen ergeben sich nur für die bereits jetzt durch die zwischenliegende Haidenaab getrennte Teillebensräume. Die Verbindung wird hier durch die weite und hohe Brücke bestmöglich gesichert (Vermeidungsmaßnahme 6 V). Ein regelmäßiger Wechsel zwischen Lebensräumen beiderseits der zukünftigen Straßentrasse, zumal über die in hoher Dammlage oder in Brückenlage und mit Kollisionsschutzwänden ausgestattete zukünftige Straßentrasse, ist nicht zu erwarten. Damit kann eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG gegenüber der

allgemeinen Mortalität im Naturraum bzw. durch die bestehenden Mortalitätsrisiken im Bereich der lokalen Population, wie sie sich aus Pflege/Nutzung zu ungünstigen Zeiträumen (Eier, Raupen, etc.) oder Besiedlung straßennaher Lebensräume ohne Schutzvorrichtungen (keine Dammlage oder Kollisionsschutz unmittelbar an der Staatsstraße 2166), das aus möglichen gelegentlichen Querungsversuchen über die Trasse heraus resultieren würde, ausgeschlossen werden.

Somit ist der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling erfüllt.

Auf die detaillierte Behandlung der Tierarten in den festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage 19.1.3e) wird verwiesen.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL

Im Wirkraum des Vorhabens sind zahlreiche Vogelarten nachgewiesen oder wenigstens potentiell zu erwarten. Bei den prüfungsrelevanten Vogelarten ist im Ergänzungs- und Änderungsverfahren der Weißstorch bei den Vogelarten der Siedlungen zu ergänzen. Im Übrigen gilt der Planfeststellungsbeschluss vom 14.05.2020.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1 und 5 BNatSchG werden für die prüferelevanten Vogelarten - also auch für den Weißstorch - durch die geplante Verlegung der Kreisstraße NEW 21 nicht erfüllt.

Auf die detaillierte Behandlung der Vogelarten in den festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage 19.1.3e) wird verwiesen.

Artenschutzrechtliche Ausnahmevoraussetzungen

Wie in den vorstehenden Ausführungen dargelegt, erfüllt das gegenständliche Vorhaben bezüglich des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nrn. 3 BNatSchG. Auf Grund dessen sind Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig.

Nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG können die zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art zulassen. Darüber hinaus erfordert eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Außerdem darf Art. 16 FFH-RL der Zulassung nicht entgegenstehen. Hängt die artenschutzrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens von

Ausnahmen für mehrere Beeinträchtigungen ab, die dieselbe Art betreffen, so sind die Ausnahmevoraussetzungen in einer Gesamtschau der artenschutzwidrigen Beeinträchtigungen zu prüfen, weil sich nur so das für den Ausnahmegrund zu berücksichtigende Gewicht der Beeinträchtigungen und deren Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen sachgerecht erfassen lassen (BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2011, Az. 9 A 12.10, DVBl 2012, S. 34). Auch bei einer solchen Gesamtbetrachtung liegen die Ausnahmevoraussetzungen hier vor; die Ausnahmen werden deshalb in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens mit diesem Beschluss wie folgt zugelassen.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG) gegeben sind, ist nicht in dem Sinne zu verstehen, dass dies das Vorliegen von Sachzwängen erfordert, denen niemand ausweichen kann. Gemeint ist vielmehr ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln (BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2000, Az. 4 C 2.99, NVwZ 2000, S. 1171). Zeichnen sich die für das Vorhaben sprechenden Belange durch die Qualifikationsmerkmale aus, die den strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, so rechtfertigen sie es auch, als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG eine Ausnahme zuzulassen (BVerwG, Urteil vom 16. März 2006, Az. 4 A 1075/04, DVBl 2006, S. 1373). Dabei muss das öffentliche Interesse, das mit dem Vorhaben verfolgt wird, im einzelnen Fall gewichtiger („überwiegend“) sein als die im konkreten Fall betroffenen Belange des Artenschutzes. Das ist vorliegend der Fall.

Auf die Ausführungen zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Rahmen der Abweichungsprüfung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG unter vorangegangener Ziffer BII3b)iii)1)(a.)(vi.) und den Planfeststellungsbeschluss vom 14.05.2020 wird verwiesen.

Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 BNatSchG

Daneben darf sich der Erhaltungszustand der Populationen einer betroffenen Art in Folge des Vorhabens nicht verschlechtern. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich die Größe oder das Verbreitungsgebiet der betroffenen Population verringert, wenn die Größe oder Qualität ihres Habitats deutlich abnimmt oder wenn sich ihre Zukunftsaussichten deutlich verschlechtern. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Beeinträchtigungen einzelner Individuen beziehungsweise lokaler

Populationen im Sinne eines gut abgrenzbaren Vorkommens im Regelfall nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes auf biogeographischer Ebene. Bei seltenen Arten können dagegen bereits Beeinträchtigungen lokaler Populationen oder gar einzelner Individuen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes in der biogeographischen Region auf Landesebene führen. In diesem Fall kommt die Zulassung einer Ausnahme in der Regel nicht in Betracht (vgl. EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten der FFH-Richtlinie, Kap. III.2.3.b), Nr. 51), und zwar auch dann nicht, wenn der Erhaltungszustand in der biogeographischen Region aktuell günstig ist. Vorübergehende Verschlechterungen, wie beispielsweise das vorübergehende Verschwinden einer Art aus einem Vorhabengebiet während der Bautätigkeiten, sind hinnehmbar, wenn mit großer Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die Population sich kurzfristig wieder erholen und dann die gleiche Größe wie vor der Zulassung der Ausnahme haben wird.

Weitergehende Anforderungen i. S. d. § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG enthält Art. 16 Abs. 1 FFH-RL für FFH-Anhang-IV-Arten. Er verlangt ausdrücklich, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme ohne Beeinträchtigungen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Damit ist in Fällen, in denen der Erhaltungszustand auf biogeographischer Ebene auch ohne die beeinträchtigende Maßnahme bereits ungünstig ist, die Zulassung von Ausnahmen grundsätzlich auch dann unzulässig, wenn keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt. Eine Ausnahmeregelung darf nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ausnahmsweise nur dann erteilt werden, wenn sachgemäß nachgewiesen wird, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindern wird (EuGH, Urteil vom 14. Juni 2007, Az. C-342/05, NuR 2007, S. 477; BVerwG, Beschluss vom 17. April 2010, Az. 9 B 5.10, DVBl 2010, S. 826). Nach Art. 1 lit. i der FFH-RL kann der Erhaltungszustand einer Art als „günstig“ bezeichnet werden, wenn eine Art auf Grund ihrer Populationsdynamik ein lebensfähiges Element ihres natürlichen Lebensraumes bildet und langfristig weiterhin bilden wird, das natürliche Verbreitungsgebiet weder abnimmt noch in absehbarer Zukunft vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum das langfristige Überleben der Populationen sicherstellt. Diese Anforderungen des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL sind hier ebenfalls gegeben.

Eine Gewährung der – von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG) umfassten – artenschutzrechtlichen Ausnahme entspricht auch pflichtgemäßer Ermessensausübung. Das Bauvorhaben ist dringend erforderlich, da ein milderes Mittel, das heißt eine gleich geeignete und zumutbare Alternative, nicht zur Verfügung steht. Die für die Ausnahme sprechenden Belange wiegen im Ergebnis jedenfalls schwerer als die dagegensprechenden Gründe.

Wie sich aus den festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage 19.1.3e) ergibt, kann bei entsprechender Gestaltung der Nebenflächen, bei der auch auf die Lebensraumansprüche Rücksicht genommen wird (Gestaltungsmaßnahme 11 G) und unter Berücksichtigung zusätzlicher Ausgleichsmaßnahmen (1 A_{FFH/FCS}, 2 E_{FFH/FCS}, 3 A_{FFH/FCS}), es langfristig sogar zu einer Zunahme der Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings kommen, da neben den Straßennebenflächen zusätzliche geeignete Flächen bereitstehen, die durch zusätzliche Individuen besiedelt werden können. Es kann davon ausgegangen werden, dass Habitatverluste in absehbaren Zeiträumen ausgeglichen werden können.

Es ist damit gewährleistet, dass es dauerhaft zu keiner weiteren Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustands des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings auf Ebene der biogeographischen Region und dass es zu keiner Verschlechterung des lokal guten Erhaltungszustandes kommt.

Auf die detaillierte Behandlung in den festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage 19.1.3e) wird verwiesen.

Zumutbare Alternativen

Zur Erreichung des Planungsziels gibt es auch keine zumutbare Alternative (§ 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG), die zu einer geringeren Betroffenheit des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings führen würde. Die Verpflichtung, technisch mögliche Alternativen zu nutzen, hat dabei keine schrankenlose Bedeutung. Ein Vorhabenträger braucht sich auf eine Alternativlösung nicht verweisen zu lassen, wenn sich die maßgeblichen Schutzvorschriften am Alternativstandort als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie an dem von ihm gewählten Standort. Er darf von einer Alternativlösung außerdem Abstand nehmen, die technisch an sich machbar und rechtlich zulässig ist, ihm aber Opfer abverlangt, die außer Verhältnis zu dem mit ihr erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen. Eine Alternativlösung darf schließlich gegebenenfalls auch aus naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel verworfen werden (BVerwG, Urteil vom 16. März 2006, Az. 1075/04, DVBl 2006, S. 1373; BVerwG; Urteil vom 09. Juli 2008, Az. 9 A 14/07, NVwZ 2009, S. 302).

Auf die Ausführungen zu möglichen Planungsvarianten im Rahmen der Abweichungsprüfung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG unter vorangegangener Ziffer BII3b)iii)1)(a.)(vi.) wird Bezug genommen. Eine gegenüber der festgestellten Planung aus artenschutzrechtlicher Sicht vorzugswürdige Variante ist vorliegend nicht ersichtlich.

Ergebnis

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine

ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Einvernehmen

Die Regierung der Oberpfalz, Höhere Naturschutzbehörde, hat die naturschutzfachlichen Unterlagen (Planunterlagen vom 29. September 2021) überprüft. Entsprechend der Stellungnahmen vom 17. März 2022 hat sich die Höhere Naturschutzbehörde mit dem Ergebnis einverstanden erklärt.

2) *Naturschutz als öffentlicher Belang*

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 2 S. 2 BayStrWG). Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen.

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in den Planfeststellungsunterlagen, auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird, beschrieben und dargestellt (Unterlagen 9e in Band 1 und 19e in Band 2). Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, da die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein grundsätzlicher Vorrang zu (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21. März 1996, Az. 7 B 164/95; NuR 1996, S. 522). Sie haben aber besonderes Gewicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. September 1990, Az. 4 C 44/87, NVwZ 1991, S. 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung (Band 2: Unterlage 19.1.1e) gibt Aufschluss über den Bestand insbesondere an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine andere Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Ergänzungen und Änderungen im ergänzenden Verfahren deshalb so, wie es beantragt wurde, auch im Hinblick auf die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes für zulässig gehalten beziehungsweise eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

3) Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

(a.) Eingriffsregelung

Es gilt der Planfeststellungsbeschluss vom 14.05.2020.

(b.) Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Es gilt der Planfeststellungsbeschluss vom 14.05.2020.

Im Übrigen entspricht die Planung diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die in der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen verschiedenen und vorstehend in Ziffer BII3b)iii)1)(c.)(iii.) kurz zusammengefassten Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft (vgl. Band 2: Unterlage 19.1.1e, Kapitel 3) verwiesen.

(c.) Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Es gilt der Planfeststellungsbeschluss vom 14.05.2020.

Zusätzlich verbleibt folgende unvermeidbare Beeinträchtigung im Bezugsraum Haidenaab-Aue, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirkt:

- Verlust von Lebensräumen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings

Wegen der näheren Einzelheiten zu den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wird auf die festgestellten Planunterlagen (Unterlagen 9.1e – 9.4e in Band 1, 19.1.1e, Kapitel 4, 19.1.2e in Band 2) verwiesen. In diesen Unterlagen ist eine sachangemessene ökologische Bestandsaufnahme enthalten. Die zeichnerische Darstellung einschließlich der genauen Lage im Untersuchungsgebiet findet sich im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Band 2: Unterlage 19.1.2e).

Zweifel daran, dass der Vorhabenträger hinreichend aussagekräftiges Datenmaterial zur Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ermittelt hat, indem er repräsentative Tier- und Pflanzenarten beziehungsweise Vegetationsstrukturen als Indikatoren für die Lebensraumfunktionen und die faunistische und floristische Ausstattung herangezogen hat, bestehen nicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Januar 2004, NVwZ 2004, S. 732, 737), zumal auch die höhere Naturschutzbehörde in dieser Hinsicht keine Bedenken geäußert hat.

(d.) Kompensationsmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Es gilt der Planfeststellungsbeschluss vom 14.05.2020.

Hinsichtlich des Kompensationsbedarfs wird auf die festgestellten Planunterlagen (Band 1: Unterlage 9.4e, Tabelle Teil 1) verwiesen. Dort sind neben den flächenbezogen bewertbaren Merkmalen und Ausprägungen auch die nicht flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen aufgelistet; letztere sind daran erkennbar, dass in der Spalte „Dimension, Umfang“ keine Wertpunkte, sondern anderweitige oder keine Angaben enthalten sind.

Die maßgeblichen Eingriffstypen (Versiegelung, Überbauung, vorübergehende Inanspruchnahme und mittelbare Beeinträchtigung) werden in den festgestellten Planunterlagen tabellarisch den zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gegenübergestellt (Band 1: Unterlage 9.4e, Tabelle Teil 1). Nach den Berechnungen des Vorhabenträgers ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 223.423 Wertpunkten für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume (Band 1: Unterlage 9.4e). Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden mit 223.426 Wertpunkten bewertet (Band 1: Unterlage 9.4e).

Der ergänzend erforderliche Kompensationsumfang für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume wurde bei Festlegung der notwendigen Kompensationsmaßnahmen in der Planung entsprechend berücksichtigt. Er wird mit den in den genehmigten Planunterlagen enthaltenen landschaftspflegerischen Maßnahmen vollständig abgedeckt (Band 1: Unterlage 9.4e, Tabelle Teil 1). Darauf hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang, dass der in § 7 Abs. 3 BayKompV genannte Regelfall gegeben ist, dass die Funktionen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft durch die Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume abgedeckt werden. Dies ergibt sich hinreichend klar aus den festgestellten Planunterlagen (Unterlagen 9.4e in Band 1, 19.1.1e, Kapitel 5 in Band 2). Eine rechnerische Kompensation im Sinne der Bayerischen Kompensationsverordnung ist daher vorliegend gegeben.

Das Kompensationskonzept wurde von der Höheren Naturschutzbehörde geprüft und als im Grundsatz angemessen, sinnvoll und sachgerecht beurteilt. Dieser Beschluss beinhaltet in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3 konkretisierende Nebenbestimmungen. Insbesondere hat der Vorhabenträger, um eine rasche Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen zu gewährleisten, die erforderlichen Kompensationsflächen 1 $A_{FFH/FCS}$ sowie 2 $E_{FFH/FCS}$ bis spätestens zur Verkehrsfreigabe umzusetzen.

Unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Unterlage 9.1e, 9.2e und 9.3e in Band 1 und Unterlage 19.1.1a, Kapitel 5 in Band 2) sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- *1 A_{FFH/FCS}: Entwicklung eines Auenkomplexes mit artenreicher Extensivwiese mit flachen Mulden, Saumstrukturen und naturnahen Gehölzstrukturen*
- *1.1 A_{FFH/FCS}: Anlage und Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland mit jährlich wechselnden Bracheflächen*

Aushagerung der Fläche durch Einsaat von Sommer- bzw. Wintergetreide während der ersten 3 bis 5 Jahre unter Verzicht von Düngung und Pflanzenschutzmittel. Nachfolgende Anlage von artenreichem Extensivgrünland mittels Mähgutübertragung oder Heusaat aus möglichst benachbart gelegenen artenreichen Flachlandmähwiesen.

- *1.2 A: Anlage und Entwicklung von artenreichen Nasswiesen in flachen Mulden.*

Anlage von flachen Mulden und Seigen. Anlage von artenreichen Nasswiesen mittels Mähgutübertragung oder Heusaat aus möglichst benachbart gelegenen artenreichen Nasswiesen.

- *1.3 A: Anlage und Entwicklung von artenreicher Saum- und Staudenflur, frische bis mäßig trockene Standorte*

Aushagerung der Fläche durch Einsaat von Sommer- bzw. Wintergetreide während der ersten 3 bis 5 Jahre unter Verzicht von Düngung und Pflanzenschutzmittel. Nachfolgende Anlage von artenreichen Saumstrukturen mittels Mähgutübertragung oder Heusaat aus möglichst benachbart gelegenen artenreichen Beständen.

- *1.4 A: Anlage und Entwicklung eines Weichholzauenwaldes*

Aushagerung der Fläche durch Einsaat von Sommer- bzw. Wintergetreide während der ersten 3 bis 5 Jahre unter Verzicht von Düngung und Pflanzenschutzmittel. Nachfolgende Aufforstung der Flächen mittels truppweiser Pflanzung mit typischen autochthonen Weichholzauwald-Arten (Weiden, Erlen und anderen). Entwicklung einer der natürlichen Waldgesellschaft entsprechenden Struktur (Baum-, Strauch-, Krautschicht). Anbringen von Verbisschutz.

- *1.5 A: Pflanzung von standortheimischen Hochstämmen*

Neupflanzung von standortheimischen Hochstämmen. Verwendung autochthoner Gehölze. Anbringen von Verbisschutz.

- *2 E_{FFH/FCS}: Entwicklung eines Auenkomplexes mit artenreicher Extensivwiese mit flachen Mulden, Saumstrukturen und naturnahen Gehölzstrukturen*

- 2.1 *E_{FFH/FCS}: Anlage und Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland mit jährlich wechselnden Bracheflächen*

Bereichsweiser Oberbodenabtrag auf einer Fläche von circa 1.800 Quadratmeter der Kompensationsfläche zur Vorbereitung der Sodenübertragung aus dem Baufeld. Umsetzung von Grassoden aus baulich überplanten Flächen, die als Lebensraum des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings abgegrenzt sind. Aushagerung der übrigen Fläche durch Einsaat von Sommer- bzw. Wintergetreide während der ersten 3 bis 5 Jahre unter Verzicht von Düngung und Pflanzenschutzmittel. Nachfolgende Anlage von artenreichem Extensivgrünland mittels Mähgutübertragung oder Heusaat aus möglichst benachbart gelegenen artenreichen Flachlandmähwiesen.

- 2.2 *E: Anlage und Entwicklung von artenreichen Nasswiesen in flachen Mulden*

Anlage von flachen Mulden und Seigen. Anlage von artenreichen Nasswiesen mittels Mähgutübertragung oder Heusaat aus möglichst benachbart gelegenen artenreichen Nasswiesen.

- 2.3 *E_{FFH/FCS}: Anlage und Entwicklung von artenreicher Saum- und Staudenflur, frische bis mäßig trockene Standorte*

Bereichsweiser Oberbodenabtrag auf einer Fläche von circa 1.000 Quadratmeter der Kompensationsfläche zur Vorbereitung der Sodenübertragung aus dem Baufeld. Umsetzung von Grassoden aus baulich überplanten Flächen, die als Lebensraum des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings abgegrenzt sind. Anlage von artenreichen Saumstrukturen mittels Mähgutübertragung oder Heusaat aus möglichst benachbart gelegenen artenreichen Beständen.

- 2.4 *E: Pflege vorhandener Gehölzstrukturen*

Pflege und Entwicklung bestehender Gehölzbestände.

- 3 *A_{FFH/FCS}: Entwicklung eines Auenkomplexes mit artenreicher Extensivwiese, Saumstrukturen und naturnahen Gehölzstrukturen*

Aufwertung der Haidenaab-Aue als Lebensraum und Nahrungshabitat für auetypische Arten, besonders für Vogelarten (Wiesenbrüter), Fledermäuse und Tagfalter (speziell für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling)

Schaffung von strukturreichen, extensiven Flächen zur Stärkung der Biotopvernetzung in der Haidenaab-Aue und Reduzierung der Stoffeinträge durch Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel

- 3.1 *A_{FFH/FCS}: Anlage und Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland*
Rodung von Weidenaufwuchs; Anlage von artenreichem Extensivgrünland im Bereich der gerodeten Flächen mittels Mähgutübertragung oder Heusaat aus möglichst benachbart gelegenen artenreichen Flachlandmähwiesen.
- 3.2 *A_{FFH/FCS}: Anlage und Entwicklung von artenreicher, feuchter und nasser Hochstaudenflur*
Rodung von Weidenaufwuchs; Anlage von artenreichen feuchten Hochstaudenfluren im Bereich der Rodungsflächen mittels Mähgutübertragung oder Heusaat aus möglichst benachbart gelegenen artenreichen Beständen.
- 3.3 A: *Pflege von vorhandenen Gehölzstrukturen*

Insgesamt ist festzuhalten, dass nach Realisierung der Kompensationsmaßnahmen die durch die Baumaßnahme verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen werden.

(e.) Gestaltungsmaßnahmen

Es gilt der Planfeststellungsbeschluss vom 14.05.2020. Bei folgenden Gestaltungsmaßnahmen wurden Ergänzungen vorgenommen:

- 11 G: *Anlage naturnaher Gras- und Krautstrukturen auf Straßennebenflächen*
- 11.1 G: *Naturnahe Ansaat von standortgerechten Gräsern und Kräutern (frische bis mäßig trockene Standorte)*
- 11.2 G: *Naturnahe Ansaat von standortgerechten Gräsern und Kräutern (feuchte Standorte)*
- 16 G: *Wiederherstellung temporär genutzter Flächen*

Im Übrigen wird auf die festgestellten Planunterlagen (Unterlage 9.3e in Band 1 und 19.1.1e in Band 2) verwiesen.

Auf agrarstrukturelle Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG wurde bei der Auswahl der Grundstücke Rücksicht genommen, insbesondere wurden Flächen gewählt, deren Acker- und Grünlandzahlen deutlich unter den Durchschnittswerten des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab liegen. Auf die festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage 19.1.1e, Kapitel 5.1) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

(f.) Funktion und Eignung der Kompensationsmaßnahmen

Es gilt der Planfeststellungsbeschluss vom 14.05.2020.

Im Übrigen ergeben sich weder aus den im ergänzenden Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen noch aus sonstigen Erkenntnissen für die Planfeststellungsbehörde begründete Zweifel an der Wirksamkeit der mit diesem Planfeststellungsbeschluss unter Berücksichtigung der Auflagen festgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen.

(g.) Abwägung

Zusammenfassend lässt sich auch im ergänzenden Verfahren feststellen, dass die durch das Vorhaben zum Teil erheblich beeinträchtigten Belange von Naturschutz und Landschaftspflege angesichts der vom Vorhabenträger geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen und bei Berücksichtigung der festgelegten Auflagen nicht in der Lage sind, die für die Planung sprechenden Argumente aufzuwiegen. Dabei wird nicht verkannt, dass das Straßenbauvorhaben vor allem bauzeitbedingt einen durchaus (zumindest teilweise) schweren Eingriff in Natur und Landschaft mit sich bringt, dem im Rahmen der Abwägung ein ganz erhebliches Gewicht gegen das geplante Vorhaben zukommt.

Insgesamt ist somit festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet sein wird. Eine naturschutzrechtliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG ist vorliegend nicht erforderlich, da die Eingriffe vollständig ausgeglichen beziehungsweise ersetzt werden können.

iv) Landwirtschaft als öffentlicher Belang

1) Flächenverbrauch

Das Vorhaben beansprucht in erheblichem Umfang landwirtschaftlich genutzte Flächen. Für das Vorhaben selbst wird landwirtschaftlich genutzte Fläche in einem Umfang von rund 1,46 ha in Anspruch genommen, hinzutreten rund 5,17 ha für die erforderlichen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen. Dabei reduziert sich durch das ergänzende Verfahren aufgrund des geänderten Kompensationsumfangs die Kompensation auf dem Grundstück Fl.-Nr. 116, Gemarkung Steinfels (Markt Mantel) um circa 300 Quadratmeter.

Auch wenn die agrarstrukturellen Belange nur im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen positiv rechtlich normiert sind (dazu unten „Berücksichtigung Agrarstruktureller Belange bei der Kompensation“), kann die Wertigkeit der in Anspruch genommenen Böden für die Maßnahme

selbst dennoch im Rahmen der Abwägung weiterhin nicht außer Betracht bleiben.

Im Übrigen gilt der Planfeststellungsbeschluss vom 14.05.2020.

2) *Mittelbare Auswirkungen*

Es gilt der Planfeststellungsbeschluss vom 14.05.2020.

3) *Berücksichtigung Agrarstruktureller Belange bei der Kompensation*

Es gilt der Planfeststellungsbeschluss vom 14.05.2020.

Im Übrigen wird ausweislich des Grunderwerbsverzeichnisses das Grundstück Fl.-Nr. 421 der Gemarkung Mantel zusätzlich zur Fl.-Nr. 116 und 180 jeweils der Gemarkung Steinfels (Markt Mantel) für Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen.

4) *Existenzgefährdungen/Landwirtschaftliches Wegenetz/Abwägung*

Es gilt der Planfeststellungsbeschluss vom 14.05.2020. Das Abwägungsergebnis bleibt im ergänzenden Verfahren bestehen.

c) Würdigung der Stellungnahmen der Behörden, Verbände und Leitungsträger

Behörden, die keine Stellungnahmen abgegeben haben beziehungsweise hinsichtlich deren Einwendungen in Anhörungsverfahren oder in sonstiger Weise eine Einigung erzielt werden konnte:

Regierung der Oberpfalz, SG 24, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Regierung der Oberpfalz, SG 50, Technischer Umweltschutz

Regierung der Oberpfalz, SG 51, Naturschutz (höhere Naturschutzbehörde)

Markt Mantel

Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg – Bereich Landwirtschaft

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Bayerisches Landesamt für Umwelt

Bezirk Oberpfalz – Fachberatung für Fischerei

Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weiden i. d. Opf.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Bonn

Regierung der Oberpfalz, SG 60, Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft

Wasserwirtschaftsamt Weiden

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pielenhofen – Bereich Forsten

Bayerischer Bauernverband

Von den genannten Behörden wurden keine Stellungnahme abgegeben oder keine Forderungen gestellt beziehungsweise es konnte im Anhörungsverfahren durch Zusagen des Vorhabenträgers eine Einigung erzielt werden. Auf die Niederschrift zum Erörterungstermin am 19.10.2022, auf Roteintragungen und die Auflagen im vorliegenden Beschluss (Ziffer A .III) wird verwiesen.

Diese und weitere Stellungnahmen von Behörden wurden – soweit erforderlich – bereits in vorstehenden Ausführungen behandelt. Im Folgenden werden deshalb nur wesentliche Forderungen der Behörden und Verbände behandelt, welche nicht bereits Gegenstand der bisherigen themenkomplexbezogenen Abwägung waren. Soweit diesen Forderungen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise (wie durch Erklärung in der Erörterungsverhandlung oder durch Vereinbarung mit dem Baulastträger) im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab – untere Jagdbehörde

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 11.03.2022 zu den Planunterlagen vom 29.09.2021 Stellung genommen.

Die untere Jagdbehörde wies darin darauf hin, dass das Vorhaben durch das Gemeinschaftsjagdrevier Mantel verlaufe. Es dürfte zwar grundsätzlich jagdrechtlich nichts veranlasst sein. Allerdings habe der Bau der Straße gewisse Auswirkungen auf die dortige Jagdausübung. Zwar verändere sich die bisherige jagdbare Fläche kaum. Allerdings könnte das Jagdrevier wegen verringerter faktischer Bejagungszonen an jagdlicher Attraktivität verlieren und bisherige Bejagungsstrategien einem gewissen Anpassungsbedarf unterliegen. Die untere Jagdbehörde regte an, die Jagdgenossenschaft Mantel als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu beteiligen.

Hierzu ist Folgendes festzuhalten.

Im vorliegenden ergänzenden Verfahren können nur Stellungnahmen bzw. Einwendungen nach Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG erhoben werden, soweit diese sich auf den Gegenstand des vorliegenden ergänzenden Verfahrens beziehen. Die angesprochenen jagdrechtlichen

Belange betreffen hingegen nicht den Verfahrensgegenstand des ergänzenden Verfahrens, sondern vielmehr das mit Beschluss vom 14.05.2020 abgeschlossene Planfeststellungsverfahren.

Im Übrigen räumt sogar die untere Jagdbehörde ein, dass grundsätzlich jagdrechtlich nichts veranlasst sei und sich die bisherigen jagdbaren Flächen kaum verändern. Somit steht der Erhalt des ungeschmäleren Jagdrechts der Grundstückseigentümer bzw. Jagdausübungsrechts der Jagdgenossenschaft Mantel dem Vorhaben in seiner Gänze nicht entgegen. Vielmehr sind etwaige Vermögensnachteile, welche durch Erschwerisse bei der Jagdausübung entstehen, auszugleichen. Ein Ausgleich der Nachteile erfolgt jedoch nicht im vorliegenden Verfahren, sondern erst in einem nachgelagerten Enteignungsverfahren. Zudem stellt die Auflage unter A.III.4.1 im Planfeststellungsbeschluss vom 14.05.2020 sicher, dass die durch das Bauvorhaben verursachte Eingriffe in das Grundeigentum angemessen zu entschädigen sind.

Auch war die Jagdgenossenschaft Mantel nicht im Anhörungsverfahren gem. Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG zu beteiligen. Zwar ist eine Jagdgenossenschaft gem. Art. 11 Abs. 1 S. 1 BayJG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie stellt jedoch keine Behörde i. S. d. Art. 1 Abs. 2 BayVwVfG dar, da sie keine Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Sie wird aus den Eigentümern der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, gebildet (§ 9 Abs. 1 BJagdG). Das den jeweiligen Eigentümern zustehende Jagdrecht (§ 3 Abs. 1 BJagdG) wird durch die Jagdgenossenschaft ausgeübt (§ 8 Abs. 5 BJagdG). Dabei handelt es sich nicht um die Ausübung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, sondern um die Ausübung von gesetzlichen Rechten und Pflichten der in der Jagdgenossenschaft zusammengeschlossenen Grundeigentümern.

Daher war die Jagdgenossenschaft Mantel nur über die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. Art 73 Abs. 4 BayVwVfG) zu beteiligen. Diese hat weder im Ausgangsverfahren noch im ergänzenden Verfahren Einwendungen erhoben.

Fazit:

Die Forderung der unteren Jagdbehörde am Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderung oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

d) Private Belange und Würdigung der Einwendungen Privater

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 24. Juli 1990, Az. 1 BvR 1244/87, DVBl. 1990, 1041) würde die Angabe der Namen der

Einwendungsführer sowie deren Eigentumsverhältnisse im Planfeststellungsbeschluss deren grundrechtlich gewährleistetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG verletzen. Eine davon abweichende Praxis ist vom Landesbeauftragten für Datenschutz gemäß Art. 31 Abs. 1 BayDG a.F. beanstandet worden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht sich deshalb veranlasst, die personenbezogenen Daten in diesem Beschluss dahingehend zu pseudonymisieren, dass jedem Einwendungsführer eine Nummer zugeteilt wird. Die Zuordnung der individuellen Einwendungen zum jeweiligen Einwendungsführer ist damit bestimmbar und gewährleistet. Die Bezeichnung „Einwendungsführer“ wird, unabhängig vom Geschlecht des Einwendungsführers und unabhängig davon, ob es sich um eine Personenmehrheit (beispielsweise Eheleute, Familien) handelt, stets in der männlichen Form (Singular) verwendet.

i) Einwendungsführer Nr. EÄV001

Der Einwender hat mit Schreiben vom 02.02.2022 (eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 07.02.2022) Stellung genommen. Es bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn durch das Vorhaben die Sicherheit und der Betrieb seiner Anlagen nicht beeinträchtigt werde. Im Bereich der Ausgleichsfläche 3A, Gemarkung Mantel, Flur-Nr. 420 und 421 befinden sich Mittelspannungskabel seines Unternehmens. Er weist auf die den Schutzzonenbereich für Kabel hin, welcher von Bepflanzungen freizuhalten sei.

Neupflanzungen von Gehölzen sind nach der zu beurteilenden Planung nicht Bestandteil der Maßnahme 3 A_{FFH/FCS}. Die Schutzzone wird demnach im Bereich der Ausgleichsfläche 3 A (Flur-Nr. 420 und 421, jeweils Gemarkung Mantel) entsprechend eingehalten.

Fazit:

Die Forderungen des Einwenders werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, insgesamt zurückgewiesen.

ii) Einwendungsführer Nr. EÄV002

Der Einwender hat mit Schreiben vom 14.03.2022 (eingegangen beim Markt Mantel am 14.03.2022 und bei der Regierung der Oberpfalz am 24.03.2022) Einwendungen erhoben. Der Einwender ist durch Grundabtretung vom Vorhaben betroffen. Die Grundabtretung bleibt durch das ergänzende Verfahren unverändert. Seine Einwendungen beziehen sich nicht auf die dauerhafte bzw. vorübergehende Inanspruchnahme seines Grundeigentums.

Der Einwendungsführer weist darauf hin, dass er sich in einem Hochwassergebiet befände. Besonders die neue Halle sei vom Hochwasser sehr stark gefährdet. Einen weiteren im

Bauvorhaben kalkulierten Anstieg des Hochwasserpegels könne er nicht mittragen.

Änderungen hinsichtlich der Überschwemmungsgebiete haben sich im ergänzenden Verfahren nicht ergeben. Diese sind nicht Gegenstand des ergänzenden Verfahrens. Auf den Planfeststellungsbeschluss vom 14.05.2020, S.180 ff. wird verwiesen.

Der Einwendungsführer befürchtet, dass es durch das Abbremsen und Beschleunigen von Fahrzeugen auf der geplanten Straße das Risiko von Vibrationen in seiner Fertigung bestehe und diese dadurch nachteilig beeinflusse. Ebenso bestehe die Gefahr von Gebäudeschäden.

Vibrationen – ausgelöst durch das Vorhaben – sind nicht Gegenstand des ergänzenden Verfahrens. Es wird auf den Planfeststellungsbeschluss vom 14.05.2020 verwiesen.

Der Einwendungsführer befürchtet Auswirkungen auf künftige Bauvorhaben. Er plane den Ausbau der Firma mit weiteren Fertigungshallen und einem neuen, modernen Bürogebäude, welches sehr nahe an die geplante Straße heranrücken würde. Auch wäre eine geplante Lagerhalle zu nahe an der geplanten Straße, was zu Konflikten mit bestehenden (Bau-) Gesetzen führen könnte.

Das Firmengrundstück liegt bauplanungsrechtlich im Außenbereich (§ 35 BauGB). Mit Auslegung des Planes im Ausgangsverfahren (ab 05.04.2017) und im ergänzenden Verfahren (ab 27.01.2022) gem. Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG liegt eine für zeitlich nachfolgende Bauvorhaben zu beachtende hinreichend konkrete Fachplanung vor. Diese Fachplanung ist in nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren im Rahmen des § 35 Abs. 3 BauGB zu berücksichtigen. Ein nachfolgendes Baugenehmigungsverfahren kann daher in diesem Planfeststellungsverfahren dem plangegegenständlichen Vorhaben nicht entgegengehalten werden.

Außerdem befürchtet der Einwendungsführer eine Lärmbelastung in nicht unerheblichem Umfang und eine stärkere Konzentration von Feinstaub und weiteren krebserregenden Stoffen.

Immissionen, ausgelöst durch das Vorhaben sind nicht Gegenstand des ergänzenden Verfahrens. Es wird auf den Planfeststellungsbeschluss vom 14.05.2020 verwiesen. Im Übrigen erfolgen keine Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) für ein Gewerbegebiet (69/59 dB(A)). Die Beurteilungspegel für den Immissionsort 5 (Freihunger Str. 18a, Freisitz) betragen tags 58,5 dB(A) und nachts 49,4 dB(A). Es wird auf Band 1: Unterlage 5a zum Planfeststellungsbeschluss vom 14.05.2020 verwiesen.

Nach fachbehördlicher Einschätzung ist davon auszugehen, dass die Immissions(grenz)werte der 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) oder der TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) an den relevanten Immissionsorten nicht überschritten werden. Diese fachbehördliche Einschätzung ist nicht zu beanstanden.

Fazit:

Die Forderungen des Einwenders werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, insgesamt zurückgewiesen.

iii) Einwendungsführer Nr. EÄV003

Der Einwender hat mit Schreiben vom 11.03.2022 (eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 11.03.2022) Einwendungen erhoben. Der Einwender ist durch das ergänzende Verfahren durch Grundabtretung vom Vorhaben nicht stärker betroffen.

Der Einwender macht geltend, dass es dem Vorhaben weiterhin an der Planrechtfertigung fehle, insbesondere, weil sich der im Verkehrsgutachten prognostizierte Trend einer erheblichen Verkehrssteigerung nicht verwirklicht habe. Zudem sei die Null-Variante (Festhalten an der bestehenden Ortsdurchfahrt) als Variante ausgeblendet. Auch wird die dem Vorhaben zugrunde gelegte Kosten-Nutzen-Analyse und die Bewertung der Straße als Kreisstraße mit Verbindungsfunktion zum übergeordneten Straßennetz in Frage gestellt.

Diese auch im ergänzenden Verfahren vorgebrachten Einwendungen waren schon Gegenstand des mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.05.2020 abgeschlossenen Verfahrens und wurden in diesem Beschluss behandelt. Zudem betreffen sie nicht den Verfahrensgegenstand des ergänzenden Verfahrens.

Des Weiteren trägt der Einwender vor, dass in der FFH-Verträglichkeitsprüfung nur der Bereich südlich der Haidenaab außerhalb des Trassenkorridors als Kernlebensraum des Ameisenbläulings dargestellt werde. Dies widerspreche der textlichen Beschreibung, in der auch die Bereiche am Sportplatz und nördlich der Haidenaab als hochwertvoll beschrieben werden. Hierzu ist Folgendes festzuhalten:

Der Lebensraum des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings wurde vollständig in der Betrachtung berücksichtigt. Hierzu wird insbesondere auf die Unterlagen 19.1.1 e mit Anhang 1e zu Unterlage 19.1.1e, 19.1.3e und 19.2.1e in Band 2 verwiesen.

Außerdem stelle das Gutachten zur ergänzenden FFH-Verträglichkeitsprüfung fest, dass

zwischen 2016 und 2020 Teilflächen im Bereich des Sportplatzes umgebrochen und als Grünstreifen mit einer bunten, aber nicht dem Lebensraum des Ameisenbläulings entsprechenden Artenzusammensetzung eingesät wurden. Durch diese Maßnahme werde gegen das Verschlechterungsverbot verstoßen. Das Gutachten besage außerdem, dass diese Flächen aktuell noch ein Kernvorkommen darstellen. Hierzu ist Folgendes festzuhalten:

Zunächst steht der Umbruch und Anlegung eines Blühstreifens nicht im direkten Zusammenhang mit dem verfahrensgegenständlichen Straßenbauvorhaben. Von der zuständigen Naturschutzbehörde wurde die weitere Behandlung dieser Flächen außerhalb des Verfahrens geregelt. Nach Angaben sowohl der Höheren als auch der Unteren Naturschutzbehörde sind die Habitatflächen kurzfristig wiederherstellbar, weshalb dieser Umbruch keine weitere Relevanz aufweist. Es wird auf Unterlage 19.2.1e in Band 2 (S. 12 und Kapitel 7.1) verwiesen. Da im Zuge der Kartierungen auf der Fläche 4a (Anhang 1e zu Unterlage 19.1.1e in Band 2) sowohl Raupenfraßpflanzen als auch Falter vorgefunden wurden, wurde diese Fläche als Lebensraum berücksichtigt. Diese Berücksichtigung ist spätestens im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung zwingend. Somit liegt auch kein Widerspruch vor.

Des Weiteren sei aus Sicht des Einwenders die Aussage in Bezug auf die Teilfläche 2d (Dreiecksfläche am Sportplatz) nicht nachvollziehbar. Laut Gutachten sei hier kein Wiesenknopf vorhanden und die Fläche deshalb nicht für den Ameisenbläuling geeignet. Bei Begehungen des Einwenders am 19.07.2021 konnten auf dieser Fläche jedoch 8 Exemplare des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings beobachtet werden. Auch bei weiteren Kartierungen im Jahr 2020 seien ähnliche Beobachtungen gemacht worden (10 – 15 Tiere). In der Verträglichkeitsprüfung werde dieser Bereich zu Unrecht nicht als Kernlebensraum dieser Art dargestellt. Hierzu ist Folgendes festzuhalten:

Gem. Anhang 1e zu Unterlage 19.1.1e in Band 2 wird in Tabelle 4 auf S. 27 unter der Teilfläche 2d die Dichte des Vorkommens des Wiesenknopfs mit „m“ (entspricht mehrere, 11 bis ca. 40 Ind.) angegeben, die Häufigkeitsklasse des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings mit I = einzeln, R = ruhend und N = Nektar saugend angegeben. Zudem wurde die Fläche bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung als Kernlebensraum in den geeigneten Teilbereichen berücksichtigt. Dies ist nicht zu beanstanden.

Der Einwender weist außerdem darauf hin, dass 4.000 m² des Lebensraumtyps Flachlandmähwiesen durch die Baumaßnahme verloren gingen und auf ca. 3.500 m² ein Habitatverlust für den Ameisenbläuling zu erwarten ist. In Anbetracht der Klage der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland vom 18. Februar 2022, in

der unter anderem dem Freistaat Bayern vorgeworfen wird, den Lebensraumtyp der Flachlandmähwiesen nicht ausreichend zu schützen, falle dieser Verlust umso mehr ins Gewicht. Hierzu ist Folgendes festzuhalten:

Durch Überbauung und Versiegelung durch die Baumaßnahme gehen 3.914 m² des Lebensraumtyps Flachlandmähwiesen dauerhaft verloren. Der Verlust an Habitatfläche für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling liegt bei 3.488 m², wobei 700 m² nur temporär sind und kurzfristig wiederhergestellt werden können. Es ergibt sich ein dauerhafter Lebensraumverlust von 2.788 m². Die Beeinträchtigung ist als erheblich zu bewerten. Allerdings werden zur Sicherung der Kohärenz die Maßnahmen (1.1_{AFFH/FCS}, 2.1/2.3_{E_{FFH/FCS}} und 3.1_{A_{FFH/FCS}}) im Umfeld des Bauvorhabens durchgeführt. Der Lebensraumtyp Flachlandmähwiese sowie das Habitat des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings werden dadurch vollständig ausgeglichen. Die Erfolgsaussichten für diese Maßnahmen können als sehr gut eingestuft werden. Auf Band 2: Unterlage 19.2.1e, S. 94/95 wird verwiesen.

Der Einwender bemängelt außerdem die im Rahmen der Ausnahmeprüfung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG durchgeführte Prüfung der zumutbaren Alternativen. Die Bewertung der Variante A7 Süd als am wenigsten schädliche Trasse für das Schutzgebietsnetz Natura 2000 sei für den Einwender nicht nachvollziehbar. Insbesondere sei die Variante A1 Nord zwar länger, habe aber einen geringeren Flächenbedarf im Vergleich zur Vorzugstrasse. Hierzu ist Folgendes festzuhalten:

Die Durchschneidungslänge und Flächeninanspruchnahme sind zwei von einer Vielzahl an Kriterien, welche für die Alternativenprüfung herangezogen werden. Erst aufgrund der Gesamtschau der relevanten Kriterien ergibt sich, dass die planfestgestellte Trasse die am wenigsten schädliche Trasse für das Schutzgebietsnetz Natura 2000 ist. Im Übrigen wird auf die Ausführungen oben unter BII3b)iii)1)(a.)(vi.) verwiesen.

Außerdem trägt der Einwender vor, dass im Bereich der Varianten A1 und A8 die Vorbelastungen durch vorhandenes Gewerbe, Wohnsiedlungen und einen Solarpark als zu gering gewertet werden. Hierzu ist Folgendes festzuhalten:

Entscheidend für die Bewertung der Alternativen sind deren Auswirkungen auf die Belange der Schutzgebiete Natura 2000. Im Falle der Varianten A1 und A8 sind die Auswirkungen der Trasse auf das SPA-Gebiet DE 6338-401 „Manteler Forst“ zu prüfen. Diese Auswirkungen wurden in Unterlage 19.2.1e Ziff. 9.1 (Band 2) ausreichend dargestellt. Die nunmehr vorhandenen Vorbelastungen (Gewerbe, Wohnsiedlung, Solarpark) sind in diesem Zusammenhang von untergeordneter Bedeutung. Im Übrigen wird auf die Ausführungen oben

unter BII3b)iii)1)(a.)(vi.) verwiesen.

Des Weiteren führt der Einwender an, dass die Varianten A1 und A8 das dortige SPA-Gebiet in einem geringeren Umfang durchschneiden als die Planfeststellungsvariante A7 das FFH-Gebiet Haidenaabtal. Daher sei dieses FFH-Gebiet in einem viel größeren Umfang betroffen als in den Planunterlagen dargestellt. Hierzu ist Folgendes festzuhalten:

Die Betroffenheit des FFH-Gebietes Haidenaabtal wurde in den Unterlagen vollumfänglich dargestellt (Band 2: Unterlage 19.2.1e). Zudem ist nicht die reine Durchschneidungslänge allein für die Betroffenheit ausschlaggebend. Vielmehr ist eine Vielzahl von Kriterien für die Bewertung der Betroffenheit zu berücksichtigen. Dies wurde in Kapitel 9.1 der Unterlage 19.2.1e (Band 2) ausreichend dargestellt.

Nach Meinung des Einwendungsführers könne der Eingriff in das FFH-Gebiet deutlich geringer sein, wenn die Trasse etwas weiter östlich über den bestehenden Sportplatz verschoben würde. Hierzu ist Folgendes festzuhalten:

Diese Verschiebung entspricht der Varianten A4 Süd. Diese weist im Vergleich zur Planfeststellungstrasse eine zusätzliche Beeinträchtigung auf. Es wird ein natürlicher eutropher See mit Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions überbaut (Verlust im erheblichen Umfang, >500 m²). Im Ergebnis sind die Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets höher zu werten als bei der Planfeststellungsvariante. Im Übrigen wird auf die Ausführungen oben unter BII3b)iii)1)(a.)(vi.) verwiesen.

Zudem ist der Einwender der Meinung, dass der aktualisierte Variantenvergleich im Rahmen der Ausnahmeprüfung veraltete Daten zu Grunde legt. Insbesondere sei das Vorkommen des Ziegenmelkers im Bereich der Variante A1 Nord bzw. A8 Nord fraglich. Auch die Daten zu den Fledermäusen seien nicht aktualisiert worden. Hierzu ist Folgendes festzuhalten:

Die Aktualisierung der Daten durch Übernahme der Daten aus dem aktuell gültigen Managementplan für das SPA-Gebiet (Stand Dezember 2015) und Auswertung von Sekundärquellen (Höhere Naturschutzbehörde) ist nicht zu beanstanden. Nach dem Managementplan findet sich im Manteler Forst eine der größten Populationen Bayerns. Allerdings hat der Bestand stark abgenommen. Von den ursprünglich im Gebiet kartierten 12 Brutrevieren ist laut der Mitteilung der Höheren Naturschutzbehörde nur ein kleiner Teil besetzt. In relevanter Nähe zur Variante A1 Nord sind 3 Brutvorkommen bekannt. Durch die Variante A1 Nord würde sich der ohnehin begrenzte potentielle Lebensraum des Ziegenmelkers nochmals verringern. Aufgrund der sehr kleinen lokalen Population mit überregionaler Bedeutung bei gleichzeitig rückläufigem Gesamtbestand stellt bereits der

Verlust eines Brutpaares einen erheblichen Verlust dar. Die Variante A1 Nord führt daher zu erheblichen Beeinträchtigungen, welche geeignet sind, den ohnehin ungünstigen Erhaltungszustand dieser Art weiter zu verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes zu verhindern.

Die Aktualisierung der Daten bzgl. der Fledermäuse im ergänzenden Verfahren war nicht angezeigt, da die Ausweitung von Bebauung und Nutzung in den Jahren nach der Kartierung und Datenerhebung nicht auf eine Zunahme von Vorkommen wertgebender Arten schließen, so dass von keinen Erfassungsmängeln auszugehen ist.

Weiterhin kritisiert der Einwender die Kompensationsmaßnahmen für die Beeinträchtigung des FFH-Gebietes. Bezüglich der Ausgleichsmaßnahme 1A_{FFH/FCS} verbleibe zwischen der Ausgleichsfläche und der Haidenaab eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche. Die Nutzbarkeit für den Ameisenbläuling sei deshalb herabgesetzt. Der angestrebte Auwald habe keinen Anschluss an die Haidenaab.

Zudem hält der Einwender die Bewertung der Ausgleichsfläche 3A_{FFH/FCS}, welche im Bestand als mäßig artenreiches Intensivgrünland beschrieben wird, für zweifelhaft.

Der Einwender sieht die Maßnahme 11G, mit der naturnahe Gras- und Krautstrukturen für den Ameisenbläuling angelegt werden sollen, sind nicht als wirksame Kompensation an. Diese Flächen liegen teilweise direkt neben der Straße. Derartige Flächen könnten sogar als Fallen für die Schmetterlinge wirken, weil durch den Straßenverkehr Individuen getötet werden könnten. Außerdem würden diese Flächen mittelfristig durch den Eintrag von Streusalz und Reifenabrieb sowie durch die allgemeine „Vermüllung“ von Straßenrändern entwertet.

Insgesamt beanstandet er, dass diese erst nach dem Ende des Straßenbaus wirksam werden. So könne nicht gewährleistet werden, dass der derzeitige Bestand gesichert werde, da die Tiere den Verlust des Lebensraumes in zeitlicher Hinsicht nicht überbrücken können.

Hierzu ist Folgendes anzumerken:

Die Höhere Naturschutzbehörde und die Untere Naturschutzbehörde wurden im ergänzenden Verfahren beteiligt. Die Kompensationsmaßnahmen sind aus fachbehördlicher Sicht nicht zu beanstanden. Die Kompensationsmaßnahmen sind so früh wie möglich durchzuführen. Die Entwicklungsdauer bis zur Wirksamkeit wurde mit den Erkenntnissen aus Wissenschaft und Technik abgestimmt. Ein möglicher Timelag wurde berücksichtigt.

Der Einwender kritisiert außerdem die naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Nicht nachvollziehbar sei, dass sich der Kompensationsbedarf von 235.000 Punkten auf nur noch 223.000 Punkte reduziere, obwohl durch die ergänzenden Erhebungen zum Wiesenknopf-Ameisenbläuling zusätzliche Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind. Hierzu ist Folgendes zu sagen.

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.05.2020 wurde ein Kompensationsumfang von gerundet 223.000 Wertpunkten festgestellt. Auch im ergänzenden Verfahren ergibt sich ein Kompensationsumfang von gerundet 223.000 Wertpunkten. Die geringfügige Reduzierung (um 530 Wertpunkte) geht einher mit der auch geringfügigen Flächenreduzierung (249 m²). Auf Band 1: Unterlage 9.4e wird verwiesen.

Weiterhin wird angeführt, dass als Ersatzmaßnahme 2 E_{FFH/FCS} eine nasse Wiese mit Mulde angelegt und ein Auenkomplex geschaffen werden solle. Allerdings läge der angrenzende Bach sehr tief, so dass es zweifelhaft sei, dass diese Mulde mit Wasser versorgt werde. Hierzu ist Folgendes auszuführen.

Die Höhere Naturschutzbehörde und die Untere Naturschutzbehörde wurden im ergänzenden Verfahren beteiligt. Die Maßnahmen sind aus fachbehördlicher Sicht nicht zu beanstanden. Auf Band 1: Unterlage 9.3e wird verwiesen.

Der Einwendungsführer erklärt außerdem, der bestehende Gehölzrand an der Grenze der Fläche sei bereits als Biotop kartiert, es sollen aber für die Pflege dieser Fläche Wertpunkte angerechnet werden. Zudem sei die Ausgleichsmaßnahme 3 A_{FFH/FCS} fragwürdig. Die Fläche sei bereits biotopkartiert und weise naturschutzfachlich wertvolle Saumstrukturen auf. Auch hier werde für Pflege Wertpunkte angerechnet. Hierzu ist Folgendes auszuführen.

Die Ausgleichsfläche 3 A_{FFH/FCS} ist als Hochstaudenflur/Landröhricht (Biotopnr. 6338-1066-001) und Flachlandmähwiese im Haidenaabtal (Biotopnr. 6338-1054-014) amtlich kartiert. Allerdings ist der 2008 kartierte Bestand aufgrund mangelnder Pflege nicht mehr vorhanden. Daher fand eine erneute Kartierung gemäß Bayerischer Kompensationsverordnung (BayKompV) statt. Der überwiegende Teil der Fläche ist nicht mehr nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG geschützt. Es erfolgte eine Anpassung an den aktuellen Bestand. Die Fläche 3 A_{FFH/FCS} dient als Ausgleichsfläche zur Kohärenzsicherung für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling sowie den LRT 6510. Daher wurde keine Aufwertung nach BayKompV berechnet. Auf Band 1: Unterlage 9.4e wird verwiesen.

Der Einwendungsführer erklärt zudem, dass bei der tabellarischen Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich die Laubmischwälder hinsichtlich ihres Alters im Vergleich zu den Planungsunterlagen 2020 unterbewertet seien. Daher werde statt eines flächengleichen Ausgleichs nur noch ein Faktor von 0,7 angesetzt. Dies entspräche hinsichtlich des Kompensationsbedarfs für die Überbauung einer Verminderung von 8.000 Wertpunkten. Für den gesamten Biototyp ergebe sich nach Neubewertung durch den Vorhabenträger eine Minderung von knapp 10.000 WP (-9.919). Außerdem sei der IST-Zustand von 12 WP auf nur noch 10 WP herabgestuft (Anlage U_9.4e, S. 28). Dies sei für den Einwendungsführer inakzeptabel. Hierzu ist Folgendes auszuführen.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 14.05.2020 ging von Laub(misch)wäldern mittlerer statt alter Ausprägung aus. Der Ist-Zustand wurde mit 10 WP angegeben. Als Beeinträchtigungsfaktor wurde 0,7 angesetzt und der Kompensationsbedarf betrug 10.773 Wertpunkte. Im ergänzenden Verfahren ergeben sich hierzu keine Änderungen. Auf Band 1: Unterlage 9.4e, S. 28 wird verwiesen.

Der Einwendungsführer erklärt weiterhin, dass sich einzelne Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stark überlagern. Hierzu ist Folgendes auszuführen.

Die Höhere Naturschutzbehörde und die Untere Naturschutzbehörde wurden im ergänzenden Verfahren beteiligt. Die Maßnahmen sind aus fachbehördlicher Sicht nicht zu beanstanden. Entsprechend § 8 Abs. 4 BayKompV sind multifunktionale Kompensationsflächen geplant.

Der Einwendungsführer bemängelt, dass die Daten der Wiesenbrüterkartierung 2021 in die Ausgleichsplanung nicht eingeflossen seien. Diese seien aber zwingend zu berücksichtigen. Hierzu ist Folgendes auszuführen.

Die 7. landesweite Wiesenbrüterkartierung 2021 wurde veröffentlicht und hat den Stand März 2023. Die Veröffentlichung dieser Ergebnisse hat keine Auswirkungen auf den Ausgleichsbedarf des plangegenständlichen Vorhabens. Bei dieser Kartierung wurden im Bereich Mantel laut dem Bayerischen Fachinformationssystem Naturschutz keine neuen Vogelarten nachgewiesen. Außerdem lassen sich aus dieser Kartierung keine spezifischen Daten für den Wirkungsbereich des Straßenbauvorhabens ablesen. Zudem wurde der Maßnahmenplanung für die gesamte Haidenaab-Aue ein ausgewiesenes Wiesenbrütergebiet zugrunde gelegt. Im Übrigen ist der 7. landesweiten Wiesenbrüterkartierung 2021 (S. 193) zu entnehmen, dass u. a. folgende Gebiete 2021 nicht kartiert werden konnten, in denen aber 2014/2015 Nachweise erbracht wurden:

Haidenaabaue von Steinfels bis Weiherhammer

Haidenaabaue von Weiherhammer bis Oberwildenaue

Daher musste die 7. Landesweite Wiesenbrüterkartierung 2021 nicht in der Ausgleichsplanung berücksichtigt werden.

Des Weiteren zweifelt der Einwendungsführer die Aussage, dass das Landschaftsbild nicht nachteilig berührt bzw. landschaftsgerecht neugestaltet werde, an. Seines Erachtens werde sich der zusätzlich vorgesehene Spritzschutz/Irritationsschutz im Bereich der Querung des Haidenaabtales deutlich negativ auf das Landschaftsbild auswirken. Mit dem Brückenkörper entstehe ein Bauwerk mit mindestens 8 m Höhe. Hierzu ist Folgendes auszuführen.

Zum einen ergeben sich im ergänzenden Verfahren hierzu keine Änderungen im Vergleich zum Planfeststellungsbeschluss vom 14.05.2020. Zum anderen wurde in diesem Beschluss festgestellt, dass die Beeinträchtigungen der landschaftsbildprägenden Strukturen in der Aue sowie der gesamten Landschaft durch das Brückenbauwerk als erheblich zu werten sind. Durch die Gestaltungsmaßnahmen im Bereich der Straßenebenenflächen und durch Wiederherstellung der temporär genutzten Flächen wird das Landschaftsbild weitgehend wiederhergestellt oder neugestaltet. Hierzu wird auf den Planfeststellungsbeschluss vom 14.05.2020, S. 67 verwiesen.

Der Einwendungsführer rügt außerdem, dass die Bewertung der Nordvarianten im Vergleich zur gewählten Variante im Hinblick auf die Auswirkungen für das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ nicht schlüssig sei. Denn die Nordvarianten werden diesbezüglich negativ bewertet, ebenso beim Schutzgut „Landschaftsbild“. Die gleichen Schutzgüter werden bei der gewählten Variante aber mit „neutral“ bewertet, obwohl die gewählte Variante auch nach Aussage der FFH-Verträglichkeitsprüfung sich nachteilig auf die Gebietserhaltungsziele des FFH-Gebietes Haidenaabaue auswirke und ein massiver Eingriff in das Landschaftsbild vorläge. Hierzu ist Folgendes auszuführen.

Beim Variantenvergleich ist festzuhalten, dass sowohl Variante A1 Nord als auch Variante A7 Süd erhebliche Nachteile bezüglich der Umweltauswirkungen aufweisen. Insbesondere liegen erhebliche Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen vor. Allerdings unterscheiden sich diese beide Varianten in ihren erheblichen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter kaum, so dass im Rahmen der Abwägung der Varianten vor allem die Kriterien Wirtschaftlichkeit, Landes- und Regionalplanung, Städtebau, Verkehr und straßenbaulicher Kennwerte herangezogen werden.

Im Ergebnis kommt damit dem Belang der Umweltschutzgüter im Rahmen der Variantenauswahl gegenüber den Kriterien Wirtschaftlichkeit, Landes- und Regionalplanung, Städtebau, Verkehr und straßenbaulicher Kennwerte nur nachrangiges Gewicht zu. Die

Nullvariante weist in den Bereichen Städtebau, Verkehr und straßenbauliche Kennwerte deutliche Nachteile gegenüber den anderen beiden Varianten auf.

Hinsichtlich der Alternativenprüfung im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist festzuhalten, dass alle in Betracht kommenden Trassenalternativen nicht ohne erhebliche Eingriffe in FFH-Gebiete beziehungsweise in ein SPA-Gebiet auskommen. Sowohl bei allen Nordvarianten, als auch bei allen Südvarianten ist davon auszugehen, dass mit diesen Varianten erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des jeweils betroffenen Natura 2000-Schutzgebietes, seiner maßgeblichen Bestandteile oder des gesamten Netzes „Natura 2000“ einhergehen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen oben unter BII3b)iii)1)(a.)(vi.) und BII3b)ii) verwiesen.

Der Einwendungsführer führt aus, dass die in Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Satz 5 BayLPIG vorgegebenen Zielsetzung, bei der erstmaligen planerischen Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich für Siedlungs- und Verkehrszwecke eine Begrenzung auf eine Richtgröße von 5 ha pro Tag landesweit bis zum Jahr 2030 zu erreichen, bei der Planung zu berücksichtigen sei. Daher liege ein Abwägungsdefizit vor, wenn die Straßenbauverwaltung den Gesamtbestand an Straßenplanungen und den damit verbundenen Flächenverbrauch nicht beziffere und mit dem „5-Hektar-Ziel“ nicht abgleiche. Hierzu ist Folgendes anzuführen.

Im ergänzenden Verfahren haben sich keine Änderungen in Bezug auf die Ziele und Grundsätze der Landes- und Regionalplanung und die Raumordnung ergeben, so dass dieser Einwand nicht den Gegenstand des ergänzenden Verfahrens betrifft. Eine weitergehende Berücksichtigung der vom Einwendungsführer genannten Zielsetzung des Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Satz 5 BayLPIG ist im Rahmen des Vorhabens auch tatsächlich nicht geboten, da dieses planerisch gerechtfertigt ist und der Flächenverbrauch auf das erforderliche Maß beschränkt wird. Im Übrigen wurde der Flächenverbrauch im Rahmen der Variantenprüfung in die Abwägung eingestellt. Auf die Ausführungen oben unter BII3b)ii) wird verwiesen.

Außerdem rügt der Einwendungsführer, dass das Vorhaben gegen § 13 Klimaschutzgesetz verstoße. Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Hierzu ist Folgendes auszuführen.

Zunächst ist festzuhalten, dass § 13 Klimaschutzgesetz des Bundes (KSG) nicht unmittelbar anzuwenden ist, sondern das Bayerische Klimaschutzgesetz (BayKlimaG). Das Berücksichtigungsgebot des § 13 KSG ist an alle Bundesbehörden sowie an Landesbehörden adressiert, soweit diese mit der Wahrnehmung von Vollzugsaufgaben des Bundesrechts

betrachtet sind. Im vorliegenden Verfahren wird jedoch Landesrecht vollzogen. Allerdings sind Sinn und Zweck des Klimaschutzgesetzes in der Anwendung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes heranzuziehen.

Die Belange des Klimaschutzes wurden im ergänzenden Verfahren berücksichtigt. Das Vorhaben ist mit den Belangen des Klimaschutzes zu vereinbaren. Auf die Ausführungen zu den Belangen des Klimaschutzes oben unter BII3b)i) wird verwiesen.

Der Einwendungsführer führt an, dass der Erläuterungsbericht auf Seite 53 davon ausgehe, dass Auswirkungen auf das Grundwasser nicht zu erwarten seien, da die Straße ausschließlich in Dammlage errichtet werde. Da jedoch südlich der Haidenaab die Brücke aufgeständert werden wird, müsse für diese Baumaßnahme Fundamente und Bohrpfähle in den Boden gerammt werden. Diese Maßnahme wirke sich unmittelbar auf die flussbegleitenden Grundwasserzüge aus. Diese Auswirkungen wurden nicht näher untersucht, ein hydrogeologisches Gutachten zum Baugrund fehle. Hierzu ist Folgendes auszuführen.

Der Gewässerschutz ist nicht Gegenstand des ergänzenden Verfahrens. Es wird auf den Planfeststellungsbeschluss vom 14.05.2020 verwiesen.

Fazit:

Die Einwendungen und Forderungen des Einwendungsführers werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

iv) Einwendungsführer Nr. EÄV004

Der Einwender hat mit Schreiben vom 14.03.2022 (eingegangen beim Markt Mantel am 14.03.2022 und bei der Regierung der Oberpfalz am 24.03.2022) Einwendungen erhoben.

Der Einwendungsführer fordert, die Erfordernisse des globalen Klimaschutzes zu berücksichtigen und verweist auf die Vorgaben des Bundesklimaschutzgesetzes (KSG) und das Bayerische Klimaschutzgesetz. Diese enthalten ein Berücksichtigungsgebot der Ziele der jeweiligen Gesetze bei der Planung und Entscheidung von Trägern öffentlicher Aufgaben. Bei der Entscheidung über ein Straßenbauvorhaben seien die Belange des Klimaschutzes gem. § 13 Abs. 1 KSG in die Abwägung einzustellen. Hierzu ist Folgendes auszuführen.

Die Belange des Klimaschutzes wurden im ergänzenden Verfahren berücksichtigt. Das

Vorhaben ist mit den Belangen des Klimaschutzes zu vereinbaren. Auf die Ausführungen zu den Belangen des Klimaschutzes oben unter BII3b)i) wird verwiesen.

Der Einwendungsführer fordert weiterhin, alle Straßenbauvorhaben sowie die dazugehörigen Verkehrsprognosen erneut auf den Prüfstand zustellen. Hierzu ist Folgendes auszuführen.

Die Planrechtfertigung und das Verkehrsaufkommen sind nicht Gegenstand des ergänzenden Verfahrens. Auf den Planfeststellungsbeschluss vom 14.05.2020 wird verwiesen.

Der Einwendungsführer rügt außerdem, dass die Bewertung im Zuge des Variantenvergleichs zum Großteil nicht nachvollziehbar sei. Insbesondere sei der naturschutzfachliche Eingriff durch die Nordvarianten zu hoch bewertet, da nur auf veraltete Daten zurückgegriffen werde.

Die Daten wurden durch Übernahme der Daten aus dem Managementplan für das SPA-Gebiet und durch Auswertung von Sekundärquellen aktualisiert. Aus fachbehördlicher Sicht waren keine weiteren Erhebungen erforderlich. Dies ist nicht zu beanstanden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen oben unter BII3b)iii)1)(a.)(vi.) und BII3b)ii) verwiesen.

Weiterhin sei die Nullvariante mit lärmindernden Maßnahmen in der Ortsdurchfahrt nicht ernsthaft geprüft worden, zumal mit der absehbaren, zunehmenden Elektrifizierung der Fahrzeuge die Beeinträchtigung durch Feinstaub und Lärm abnehme.

Die sog. Nullvariante wurde als ernstzunehmende Trassenvariante in den Variantenvergleich eingestellt. Auf die Ausführungen oben unter BII3b)ii) wird verwiesen.

Zudem sei aus Sicht des Einwendungsführers die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Brücke und Dammschüttung im Haidenaabtal unterschätzt bzw. verharmlost worden.

Im ergänzenden Verfahren ergeben sich bzgl. der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes keine Änderungen im Vergleich zum Planfeststellungsbeschluss vom 14.05.2020. In diesem Beschluss wurde festgestellt, dass die Beeinträchtigungen der landschaftsbildprägenden Strukturen in der Aue sowie der gesamten Landschaft durch das Brückenbauwerk als erheblich zu werten sind. Durch die Gestaltungsmaßnahmen im Bereich der Straßennebenflächen und durch Wiederherstellung der temporär genutzten Flächen wird das Landschaftsbild weitgehend wiederhergestellt oder neugestaltet. Hierzu wird auf den Planfeststellungsbeschluss vom 14.05.2020, S. 67 verwiesen.

Weiterhin bemängelt der Einwendungsführer, dass die Verringerung des Eingriffsumfangs in das FFH-Gebiet Haidenaabtal durch die Verkürzung der querenden Trasse mit Führung über den vorhandenen Sportplatz nicht geprüft worden seien.

Die Variantenprüfung in Bezug auf die frühzeitig ausgeschiedenen Varianten ist nicht Gegenstand des ergänzenden Verfahrens. Im Übrigen schieden die Varianten A4 Süd, A5 Süd, A9 Süd und A10 Süd, welche über den vorhandenen Sportplatz führen bzw. die Sportanlage zerschneiden, nachvollziehbar in der Grobanalyse aus. Es wird auf Band 1: Unterlage 1e, S. 26 bis 29 und den Planfeststellungsbeschluss vom 14.05.2020 verwiesen.

Fazit:

Die Einwendungen und Forderungen des Einwendungsführers werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

4 Zusammenfassende Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange (Gesamtergebnis)

Es gelten die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 14.05.2020. Weiterhin wurde die planungserheblichen öffentlichen und privaten Belange in BII3b) bis BII3d) in die Abwägung eingestellt.

Im Verfahren wurden die Einflüsse auf die Umwelt ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Planung auch unter diesem Gesichtspunkt Bestand hat.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben bei Abwägung sämtlicher Belange am besten die mit der Planung verfolgten Ziele erreicht und die zweckmäßigste Lösung darstellt.

5 Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 KG. Von der Zahlung der Gebühr ist der Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab nach Art. 4 S. 1 Nr. 2 KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für die den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis zur Auslegung

Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen (Art. 74 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG).

Der Planfeststellungsänderungs- und Ergänzungsbeschluss samt Rechtsbehelfsbelehrung wird mit den in A .II des Beschlusstextes genannten Planunterlagen unter

<http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de>

gem. Art. 38 Abs. 7 Satz 1 BayStrWG veröffentlicht.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsänderungs- und Ergänzungsbeschlusses wird mit den in A .II des Beschlusstextes genannten Planunterlagen zusätzlich beim

Markt Mantel

Etzenrichter Str.11

92708 Mantel

während der Dienststunden zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt.

Ort und Zeit der Veröffentlichung und Auslegung werden ortsüblich und zusätzlich im Internet auf der Homepage des Marktes Mantel bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG).

Regensburg, 25.09.2024

Hauser

Regierungsdirektorin

Herausgeber:

Regierung der Oberpfalz

Emmeramsplatz 8

93047 Regensburg

Telefon: 0941 5680-0

Telefax: 0941 5680-1199

E-Mail: poststelle@reg-opf.bayern.de